

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS  
FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. V. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

---

XXXIII. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1912.

MONUMENTA

# Zehnten und Zehntstreitigkeiten.

Von

F. Philippi.

## I. Geistliche und weltliche Zehnten.

In Band II. S. 327 des Archives für Urkundenforschung hatte ich darauf hingewiesen, dass bei einer schärferen Nachprüfung das Streitobjekt im Osnabrück-Korveyer Zehntenstreite sich eventuell nicht als einfache Kirchenzehnten, sondern als Zehnten weltlicher Art, vielleicht vermengt mit Kirchenzehnten herausstellen und mit dieser Erkenntnis sich dann ganz andere rechtliche Grundlagen für diese Jahrhunderte dauernde Zwistigkeit gewinnen lassen könnten.

M. Tangl hat in „Historische Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstage dargebracht“ S. 1 ff. diese Gedanken als unannehmbar zurückgewiesen und mich dadurch veranlasst, der damals nur anregungsweise aufgeworfenen Frage weiter nachzugehen und darauf hin zunächst einmal die anderen berühmten Zehntenkämpfe zwischen Mainz und Halberstadt einerseits sowie Hersfeld und Fulda andererseits und einige kleinere genauer zu untersuchen.

Dabei ergab sich zunächst, dass gerade bei diesen Streitigkeiten schon von früheren Bearbeitern<sup>1)</sup> dieselbe Frage aufgeworfen worden war, ob es sich nämlich bei den streitigen Abgaben wirklich durchaus und

<sup>1)</sup> E. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen (Marburg 1880), für die Folge als „Ausfeld“ zitiert und E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche, Berlin 1904, für die Folge als „Perels“ zitiert. Ich hatte auf Ausfeld schon a. a. O. S. 331 hingewiesen.

ursprünglich um Kirchenzehnten, „census Dei“ gehandelt habe oder ob nicht die schwebenden Rechtsfragen dadurch verschoben und verdunkelt worden sind, dass die Bischöfe um einen sicheren Rechtstitel für ihre Ansprüche zu erhalten, die „Zehnten“, auch wenn sie nicht auf Grund des Kirchenrechtes, sondern weltlicher Rechte gefordert wurden, nur um ihrer Bezeichnung willen als Kirchenzehnten angesprochen haben.

Um über diese Fragen die notwendige Klarheit zu gewinnen, genügt es jedoch nicht allein, die — noch dazu recht lückenhaft auf uns gekommenen und durch viele Fälschungen verdunkelten — Akten der Prozesse nachzuprüfen, man muss vielmehr auch noch die übrigen Quellen, welche über den Zehntbesitz der in Frage kommenden kirchlichen Institute Auskunft geben, in möglichst weitem Umfange mit heranziehen und vor allem einmal prinzipiell genauer untersuchen, welche Abgaben etwa überhaupt in Deutschland als Zehnten bezeichnet worden sind, wie weit sie verbreitet waren und welchen rechtlichen Charakter sie von Haus aus besaßen. Ich sage absichtlich genauer untersuchen, denn ich weiss sehr wohl, dass in Handbüchern und Einzeluntersuchungen<sup>1)</sup> schon mancherlei über diese nicht kirchlichen Zehnten geschrieben worden ist, vermisste aber trotzdem ein gründliches Eingehen auf die Materie, welches geeignet wäre, der immer wiederkehrenden übrigens schon Jahrhunderte alten Verwechslung und Konfundierung von kirchlichen und weltlichen Zehnten ein Ende zu machen.

Diese ewigen Verwechslungen und Verwirrungen rühren nun offenbar daher, dass die Feststellung der rechtlichen Natur dieser Abgaben schon sehr lange, ja man könnte fast sagen, schon seit der fränkischen Zeit Schwierigkeiten bereitet hat. Diese Schwierigkeiten machen sich schon bei der Ausdeutung der Kapitulariengesetzgebung bemerkbar, in welcher unterschiedslos die Bezeichnung *decima* für kirchliche Zehnten, für Rottzehnten und Weidezehnten<sup>2)</sup> gebraucht wird. Um die hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, prägte Haito von Basel in seinen *capitula ecclesiastica* den erläuternden Ausdruck *census Dei* für den Kirchenzehnten<sup>3)</sup>.

Besondere praktische Bedeutung gewannen diese Fragen dann in neuerer Zeit und zwar in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahr-

<sup>1)</sup> Vgl. S. 395 Anm. 1 u. 3.

<sup>2)</sup> Ja auch zufällige Sportelabgaben Boretius I, S. 171 § 7.

<sup>3)</sup> Boretius *capp. reg. Fr. I* S. 364, 22: *quod decima, quae a fidelibus datur, Dei census nuncupanda est et ideo ex integro est reddenda.*

hunderts, als z. B. in der badischen Kammer heftige Debatten über die rechtliche Natur der Zehnten bei der Besprechung der Frage entbrannten, ob sie als Steuern einfach aufzuheben oder als privatrechtliche Abgaben abzulösen seien<sup>1)</sup>.

Bei diesen Gelegenheiten hat man nun einwandfrei festgestellt, dass neben den Kirchenzehnten, welche auf Grund des *jus canonicum* von aller Errungenschaft (*conlaboratus*)<sup>2)</sup>, welche Gott bescheert, sowohl von den Feldfrüchten (*de annona, de frugibus* = *maior decima*) wie von der Aufzucht des Viehes (*de altitibus* = *minor d.*) gezogen wurden und dementsprechend den rechtlichen Charakter von Steuern trugen, insbesondere zwei Arten von Zehnten gegeben hat, welche auf Grund weltlicher Ansprüche gefordert wurden: die Neubruch- oder Rottzehnten (*decimae novalium*) und die Mastzehnten (*decimae porcorum*).

Wenn man auch heute nicht ohne Grund Bedenken trägt, die modernen Kategorien des Privatrechtes und öffentlichen Rechtes als Maßstäbe für Erscheinungen des älteren, besonders des mittelalterlichen Rechtslebens zu verwenden, weil sie von Rechtsgelehrten jener Zeit kaum angewendet worden sind, so kann man dennoch diese Begriffe zur klareren Erfassung auch älterer Rechtsverhältnisse kaum entbehren. Ich möchte dementsprechend als Vorwurf der folgenden Erörterungen den Versuch bezeichnen: den Unterschied zwischen Kirchenzehnten, welche als öffentlich-rechtliche auf Grund des Kirchenrechtes geforderte Steuern anzusehen sind<sup>3)</sup> und den Mastzehnten sowie den Rottzehnten<sup>4)</sup> dahin zu präzisieren, dass diese letzteren als mehr privatrechtliche jedenfalls auf Grund weltlicher Rechte zu leistende Abgaben anzusprechen sind.

<sup>1)</sup> Vgl. I. M. F. Birnbaum, „Die rechtliche Natur der Zehnten“, Bonn 1831, der ebenso, wie der teilweise von ihm abhängige J. Hochgürtel in seiner Bonner Dissertation v. 1879 „Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Zehnten“ den Versuch macht, einen Teil der Zehnten aus dem römischen Agrarrecht abzuleiten. Über die darauf folgende Polemik s. Sehling in Hauck's Realenzyklopädie für prot. Theologie unter „Zehnten“.

<sup>2)</sup> Boretius a. a. O. S. 307 § 23<sub>10</sub>, *ut de omni conlaboratu et de vino et foeno fideliter et pleniter ab omnibus nona et decima persolvatur.*

<sup>3)</sup> Friedberg, Kirchenrecht<sup>3</sup> S. 456 ff. — Über die Zehntpflicht in Westfalen bes. im Münsterlande veröffentlichte ich sehr eingehende Godingsurteile in „Landrechte des Münsterlandes“ (Münster 1907) S. 47 ff. S. 92 ff. und sonst; ferner die orientierenden Artikel in Wetzer und Welte<sup>3</sup>, Kirchenlexikon von Permaneder-Sägmüller und Hauck, Realenzyklopädie für protest. Theologie von Sehling.

<sup>4)</sup> Neben denen selbstverständlich von Anfang an ein kirchlicher Zehnt, der von den Erträgen des Rottlandes ebenso wie von denen des alten Kulturbodens sofort fällig wurde, hergeht; siehe unten 399.

Sehr früh beginnt nun und zwar nicht nur im Gebrauche des einfachen Ausdruckes *decima*, sondern auch in der rechtlichen Begründung des Anspruches die Verwirrung. Und zwar setzt sie schon im 8. und 9. Jahrhundert mit der Verwendung der Bezeichnungen *nona* und *decima* für an Kirchen zu entrichtende Abgaben ein. E. Perels erklärt in seiner<sup>1)</sup> oben (S. 393 Anm. 1) angezogenen Doktorarbeit diese doppelt auf dem alten von Karl Martell eingezogenen Kirchenbesitze zu Gunsten gerade der früheren Besitzer ruhende Last damit, dass mit *decima* die alten privatrechtlichen Abgaben, mit *nona* aber der kirchliche Zehnt bezeichnet worden sei. Das Eigentum an den alten Kirchengütern hätten die Nachfolger Karl Martells den beraubten Kirchen nicht zurückgegeben; dagegen hätten sie ihnen das früher daraus von ihnen gezogene Einkommen in der Form zurück-erstattet, dass sie ihnen davon den Zehnten zugestanden hätten. Um die Kirchen dadurch aber nun nicht des kanonischen Zehnten verlustig gehen zu lassen, hätten die Könige den neuen Besitzern zu dieser *decima* noch die Entrichtung der *nona* als der Kirchensteuer auferlegt<sup>2)</sup>. Es ist klar, dass auf diese Weise den ursprünglich auf Privatrecht begründeten Pachtabgaben der Namen *decima* aufgeprägt, die Kirchenzehnten aber als *nonae* bezeichnet worden sind.

## II. Rottzehnten.

Nicht ganz so früh und nicht so durchgreifend, ist dieser Vorgang, dass einer ursprünglich weltlichen Abgabe ein geistlicher Charakter aufgedrückt wurde, bei der zweiten Zehntenart, den Rottzehnten, (*decimae novalium*) zu beobachten.

Es besteht über die Rottzehnten nur eine geringe und die auftauchenden Fragen nur wenig eingehend behandelnde ältere Literatur<sup>3)</sup>. Die Folge davon ist es gewesen, dass in neuerer Zeit die Meinungen

<sup>1)</sup> S. 59 ff. Er kam dann in einem Aufsätze im Archive für Urkundenforschung III S. 233 ff. noch einmal auf diese Fragen zurück, welche übrigens auch schon von älteren Forschern ähnlich beantwortet waren.

<sup>2)</sup> Boretius 183 § 12. „*Ut nonas et decimas donent qui res ecclesiasticas habent, sicut iussio est domini regis. — Ebenda S. 50 § 14. De rebus vero aecclesiarum, que usque nunc per verbo domini regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut in antea sic habeant, nisi per verbo domini regis ad ipsas ecclesias fuerint revocatas. Et si inde usque nunc ad partem aecclesiae decima et nona exivit, et nunc in antea faciat. (Et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur).* — Perels allerdings hält dem Namen entsprechend *decima* für die kirchliche Abgabe, *nona* jedoch für die weltliche Entschädigungsrente.

<sup>3)</sup> S. oben S. 395 Anm. I. G. Beseler streift in seiner Abhandlung „Der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte in *Symbolae Bethmanno-Hollwegio*

weit auseinandergingen, wenn bei Gelegenheit anderweitiger Forschungen auch diese Dinge gestreift wurden.

Man kann, wie mir scheint, nur volle Klarheit gewinnen, wenn man bei den Rottzehnten, den Neubruchzehnten, ihre beiden Bestandteile, den geistlichen und den weltlichen sorgfältig auseinander hält.

Das Nächstliegende scheint ja zu sein, in ihnen ihrem Namen nach einen Kirchenzehnten zu sehen, da sie, eben wie die Kirchenzehnten, von allen Erträgen des Bodens bezahlt worden zu sein scheinen. Sobald gerodet wurde — der Rechtsgrund, auf Grund dessen es geschah, ist zunächst ganz nebensächlich — wurde selbstverständlich ein Kirchenzehnten fällig. Da den Bischöfen die Verfügung über die Kirchenzehnten zustand<sup>1)</sup>, hatten sie auch über die Neubruchzehnten zu verfügen und wir sehen sie diese Rechte in zahlreichen Urkunden ausüben. In diesen Urkunden kommt jedoch nicht immer klar zum Ausdruck, ob sie dieses Recht kraft ihrer geistlichen Machtbefugnis ausüben, oder aber auf Grund ihnen zustehender weltlicher Rechte. Ein vollkommenes Verfügungsrecht besaßen die Bischöfe auf Grund ihrer Amtsgewalt nur an dem Teile der Kirchenzehnten, welcher ihnen als solcher vorbehalten war<sup>2)</sup>. Für die übrigen Teile stand ihnen als geistlichen Machthabern nur die Entscheidung darüber zu, an welche Kirche diese Abgaben abzuführen seien<sup>3)</sup>.

---

oblatae\* diese Dinge nur ganz oberflächlich S. 20 ff. Er scheint die Zehntansprüche als erst später hervortretend anzusehen.

<sup>1)</sup> Boretius I 178, 22 — 412, 16: Ut decimae in potestate episcopi sint, qualiter a presbyteris dispensentur. I, 48, 11 Ut unusquisque suam decimam donet atque per iussionem episcopi dispensentur. — I 65 § 11 Ut decimae et omnia secundum iussionem episcopi dispensentur.

<sup>2)</sup> Ein Drittel oder ein Viertel. Boretius I, 228 § 13: Ut decimae populi dividantur in quattuor partes: id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta in ecclesiae fabricis applicetur, sicut in decretis pape Gelasii continetur cap. 27 — Boretius I, S. 106 § 7: Et ad ornamentum aecclisae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent. — Boretius I 364 § 15 Cuius tertia pars secundum canonem Toletanum episcoporum esse debet, nos vero hac potestate uti nolumus, sed tantum quartam partem secundum usum Romanorum pontificum et observantiam sanctae ecclesiae Romanae de eadem habere volumus.

<sup>3)</sup> Dieses Verfügungsrecht kommt in den demnächst zu besprechenden nieder-rheinischen Urkunden mehrfach zum Ausdruck. Die Capitularien verfügen im Allgemeinen: Boretius I, 178 § 10 Ut terminum habeat unaquaeque aecclisae, de quibus villis decimam recipiat. — Vgl. auch S. 400 A. 2.

Hatten sie jedoch auch auf Grund weltlichen Rechtes Verfügungsgewalt über Rottzehnten, so konnten sie selbstverständlich über die ganze Abgabe frei verfügen.

Sehr gut lassen sich diese Verhältnisse für das 11. 12. und 13. Jahrhundert am Niederrheine erkennen, weil gerade für diese Gegend verhältnismässig zahlreiche einschlägige Urkunden aus jener Zeit vorliegen. Sie haben neuerdings durch Karl Weimann in seinem Buche: „Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins“<sup>1)</sup> eine Behandlung erfahren.

Er sagt S. 56: „Es ist ein originäres bischöfliches Verfügungsrecht<sup>2)</sup> über alle Zehnten, also auch über den Rottzehnten anzunehmen, der anfangs ohne besondere Verleihungen den Pfarrkirchen vielleicht zukommen mochte, später aber vom Bischof zumeist an Stifter oder Klöster im förmlichen Übertragungsakten übergang“. Wenn diese Bemerkung nun auch wohl im Allgemeinen das Richtige trifft, so ist dabei doch sofort im Hinblick auf die oben gegebenen Darlegungen die Einschränkung zu machen, dass sie nur für die kirchlichen Rottzehnten als vollkommen zutreffend anerkannt werden kann. Denn darunter leidet Weimanns Behandlung der ganzen Frage, dass er die Rottzehnten als eine einheitliche Masse auffasst, ohne sich darüber klar zu werden, auf Grund welcher verschiedener Rechtsansprüche sie gefordert werden konnten.

Schon bei den reinkirchlichen Rottzehnten, welche Eigenkirchen zustanden, war das Verfügungsrecht der Bischöfe<sup>3)</sup> eingeschränkt; sie standen in der Gewalt ihrer Eigentümer und nur über die bischöfliche quarta oder tertia konnte der Bischof disponieren. Handelte es sich um bischöfliche Eigenkirchen, so konnten sie mit den ganzen Zehnten nach Belieben<sup>4)</sup> schalten und walten, aber nicht Kraft ihrer geistlichen Machtbefugnis, sondern nach Privatrecht und auf Grund eines weltlichen Rechtstitels. Ebenso verfügten die Bischöfe aus weltlicher Machtvollkommenheit und nicht als kirchliche Beamte über Rott-

<sup>1)</sup> Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrg. v. Dr. O. v. Gierke 106. Breslau 1911.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 397 Anm. 2 die Begründung für diese von Weimann ohne Begründung aufgestellte Annahme. Weimann stimmt in seinen Aufstellungen vielfach mit den von Lacombet in seinem U.-B. Bd. II in der Einleitung S. X geäusserten Anschauungen überein.

<sup>3)</sup> Falls sie nicht selbst Eigentümer der Eigenkirchen waren; s. unten.

<sup>4)</sup> D. h. eventuell den Consensus der verfassungsmässigen Organe des Kapitels, der Priors, der Dienstmannen u. s. w. vorausgesetzt.

zehnten aus Wäldern und Haiden, über welche sie den Forst- oder Wildbann besaßen<sup>1)</sup>.

Denn es steht ganz ausser Zweifel, dass zu den Forstbannrechten auch das Recht, Rodungen zu gestatten, gehörte<sup>2)</sup>. Die für diese Erlaubnis gezahlten Abgaben wurden auch als *Decimae novalium* bezeichnet und gingen selbstverständlich neben den kirchlichen Zehnten her<sup>3)</sup>. Diese Tatsachen erschweren es ausserordentlich, im Einzelfalle die rechtliche Eigenart der Abgabe zu erkennen und zwar um so mehr, als in dieser Beziehung ganz offenbar schon sehr frühe<sup>4)</sup> beabsichtigte und unbeabsichtigte Verwirrungen, Umdeutungen und falsche Identifizierungen stattgefunden haben.

Es ist daher ebenso erklärlich, wie unrichtig, wenn Weimann nachweisen zu können glaubt, dass in älterer Zeit nur den Bischöfen Rechte auf Rottzehnten zugestanden hätten und von ihnen ausgeübt worden seien, während Ansprüche auf und Verfügungen über diese Abgaben erst in späterer Zeit von weltlichen Herren und zwar auf Grund der in jener Zeit (13. Jahrh.) von ihnen erhobenen Ansprüche auf „Landeshoheit“<sup>5)</sup> ausgeübt worden seien.

Da ein Zusammenhang zwischen Forstbann und Rottzehnten unzweifelhaft besteht, ist gar nicht einzusehen, wieso in älterer Zeit nur Bischöfe als Wildbannbesitzer, nicht aber auch die in gleicher Lage sich befindenden weltlichen Grossen Rottzehnten erhoben haben sollten. Zudem besitzen wir ein vollgültiges Zeugnis dafür aus dem Jahre 1147, in welchem der Edle Walter von Hengebach auf den Rottzehnten im ganzen Jülichgau hereditario iure Anspruch erhebt. Die Hengebach sind die Vorgänger der Grafen von Jülich im Lehnbesitze des Wildbanns in der Eifel und auf dem hohen Venn<sup>6)</sup>. Wenn

1) Vgl. die betreffende Bemerkung von Thimme in Westdeutsche Zeitschrift XXX S. 448.

2) Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Formeln bei der Bannverleihung. Vgl. darüber meine Bemerkungen im Anschluss an den verdienstvollen Aufsatz von H. Thimme über Bannforst im Archiv f. Urkundenforschung II S. 329.

3) Ein sehr lehrreiches Beispiel aus der Umgebung von Soest findet unten S. 401 Besprechung.

4) S. unten für Hersfeld S. 414 ff.

5) Es ist ja nicht zu bestreiten, dass die Bestrebungen, sich ein Territorium abzurunden schon im 13. Jahrhunderte zu Tage treten, ob aber diese Bestrebungen auch auf Ansprüche an Neubruchzehnten sich gründeten, bliebe noch zu untersuchen.

6) Lacomblet I, 359. Über den Jülicher Forstbann ist besonders das Weistum, von 1342 bei Lacomblet III, 384 zu vergleichen. Gerade die Jülicher sind es, von welchen wir mehrere Urkunden aus dem 13. Jahrhunderte über Rottzehnten be-

wir aber so wenig ältere Zeugnisse über diese Verhältnisse besitzen, berechtigt das nicht zu dem Schlusse, dass sie in jenen älteren Zeiten noch nicht vorhanden waren. Wer die damalige Überlieferung übersieht, weiss, dass im 12. Jahrhundert nur ganz ausnahmsweise weltliche Herren ihre Verfügungen urkundlich festgelegt haben, und dass ferner gerade von diesen weltlichen Beurkundungen wiederum nur ein verschwindend geringer Bruchteil sich erhalten hat. Es genügt daher dieses scheinbar vereinzelte Zeugnis in Verbindung mit den allgemeinen Erwägungen vollkommen zur Erhärtung der Tatsache, dass neben den geistlichen Wildbannherren auch weltliche schon im 12. Jahrhunderte<sup>1)</sup> Rottzehnten beansprucht haben.

Es ist also daran festzuhalten, dass den Bischöfen als geistlichen Würdenträgern das Recht zustand, kirchliche Rottzehnten von Ländereien, welche bis dahin noch nicht zum Gebiete einer bestimmten Pfarrkirche geschlagen waren, in der Nähe bestehenden Pfarren oder Pfarrrechte ausübenden Kloster- oder Stiftskirchen zuzuteilen<sup>2)</sup> ferner über den bischöflichen Anteil (die quarta oder tertia) an allen kirchlichen Rottzehnten zu verfügen<sup>3)</sup>.

Vergebungen ganzer kirchlicher Rottzehnten konnten sie auf Grund ihres kirchlichen Amtes überhaupt nicht vornehmen; das konnte nur auf Grund weltlichen Rechtes geschehen, falls sie als Besitzer von Eigenkirchen auch Gewalt über die dazu gehörigen Zehnten ausübten<sup>4)</sup>. Weiter können Vergabungen von weltlichen Rottzehnten durch Bischöfe begegnen, wenn sie auf Grund weltlicher Machtbefugnisse das Recht haben, die Rodungserlaubnis zu erteilen<sup>5)</sup>.

Weltlichen Herren konnte Verfügungsgewalt über weltliche Rottzehnten auf Grund mannigfacher weltlicher Rechtstitel zustehen; über kirchliche Rottzehnten konnten sie Berechtigung gewinnen durch Belehnung, oder falls diese kirchlichen Zehnten zu ihren Eigenkirchen gehörten.

---

sitzen. Diese zeigen sie teilweise im Streite mit den Erzbischöfen über diese Gefälle vgl. Lacomblet II, 3 (1201); II, 172 (1231); II, 197 (1234); II, 209 (1236); II, 299 (1246); II, 500 (1260).

<sup>1)</sup> Dass aus dieser Feststellung unbedenklich auch noch auf ältere Zeiten zurückgeschlossen werden kann, bedarf kaum der Erwähnung.

<sup>2)</sup> Es geschah das häufig in der Form der Grenzfeststellung, terminatio. Vgl. Lacomblet I, 103 (948); 236 (1085); I, 288 (1118). — Ich bemerke hier gleich, dass ich für diese Belege die Echtheitsfrage, als in diesem Zusammenhange irrelevant, ausser Acht lasse.

<sup>3)</sup> Vgl. Lacomblet IV, 613 (1105), I, 287 (1118).

<sup>4)</sup> z. B. Lacomblet I, 146 (1009).

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. Lacomblet IV, 609 (1083); I, 231 (1081); I, 284 (1117).

Es wäre nun sehr verlockend, diese Verhältnisse der Rottzehnten unter scharfer Interpretirung des darüber vorliegenden Urkundenmaterials am Niederrhein weiter im Einzelnen zu verfolgen; ich muss mich jedoch im Rahmen dieser Untersuchung darauf beschränken, festzustellen, dass unter dem gemeinsamen Namen „Rottzehnten“ am Niederrhein neben den kirchlichen Rottzehnten auch weltliche verstanden worden sind, dass weiter unter diesen nicht immer eine klare Unterscheidung aufrechterhalten worden ist, was mancherlei Unordnungen und Streitigkeiten zur Folge hatte.

Diese Verhältnisse sind am Niederrhein Dank der günstigen Überlieferung besonders klar zu erkennen; wir haben jedoch keinen Grund, sie deshalb als eine Sondererscheinung jener Gegend anzusehen, sondern mehr oder weniger gleichartig auch für andere Teile Deutschlands vorauszusetzen.

Sehr hübsch erläuterten einige Soester Urkunden ähnliche Vorkommnisse für Westfalen. Es sind die bei Seibertz, U. B. d. Herzogtums Westfalen I 56 (1166); 57 (1166); 66 (1174) und 71 (1177) abgedruckten Urkunden. Am lehrreichsten scheint die Nr. 56, weil in ihr die oben betonte Zweiteilung der Abgabe ganz besonders klar hervortritt, wenn es darin heisst, Erzbischof Philipp habe „*totam aream — nemoris taliter excolendam*“ bewilligt, „*ut de quolibet manso sex solidi Sosaciensis monete nobis pro censu et ecclesie sancti Patrocli in Susacia XVIII denarii pro decima persolvantur — Insuper predictam decimalium denariorum pensionem de tota terra prefati nemoris pro remedio anime nostre — prefate ecclesie beati Patroeli — in dotem perpetuam contradimus*“. Das heisst: Der eigentliche kirchliche Zehnte von 18 Pfennigen von jeder Hufe fällt von selbst der Patroklikirche in Soest zu, weil die Neubauerei in ihren terminis angelegt wird. Ausserdem aber schenkt der Bischof den ihm als Grundherrn zufallenden census, den er aber hier als *decimalium denariorum pensio* bezeichnet, der Kirche zur Stiftung eines Seelgedächtnisses.

Beispiele aus anderen Gegenden Deutschlands beizubringen, bin ich einstweilen nicht in der Lage, da es mir nicht möglich war, die betreffenden Urkundenbücher bisher darauf hin durchzuarbeiten. Es ist jedoch gar kein Grund abzusehen, warum sich die gleichen Verhältnisse in anderen Gegenden Deutschlands nicht ähnlich entwickelt haben sollen.

Dabei ist freilich in Betracht zu ziehen, dass die Urkundenvorräte besonders der älteren Zeit nicht alle Rechtsverhältnisse und Rechts-

entwicklungen gleichmässig widerspiegeln. Ein Rückschluss *ex silentio* auf nicht Vorhandensein möchte gerade bei diesem Materiale sehr bedenklich erscheinen.

In diesen Kreis sind wohl auch zwei in älteren Urkunden vorkommende Abgaben die „*stiura*“ (*steura*) und „*ostarstuopha*“ zu ziehen, welche K. Rübél in seinen „*Franken*“ S. 263 ff. eingehend bespricht und wohl auch im Ganzen zutreffend unter den Hauptbegriff des *census regius* bringt. Er hat dabei jedoch zwei Belegstellen, welche nahelegen, unter *stiura* einen Novalzehnten zu verstehen, nicht vollkommen ausgeüzt. Zwar die Würzburger Urkunden, in welchen die Könige „*decimam tributi, quae de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant (!) quae secundam illorum linguam stiora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolveretur: sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet redi-<sup>718</sup> tione, quae, ut diximus de pagis orientalium Francorum, persolvebatur*“ bespricht er S. 273, aber die unten (S. 411 ff.) noch genauer zu behandelnde Stelle über die von den Hersfelder Äbten in Anspruch genommene *steura* (Böhmer-Will V, 45, wo sich allerdings der Ausdruck selbst nicht findet) scheint ihm entgangen zu sein. In dieser Notiz sind *steura* und *decima porcorum* nebeneinander gestellt und der Zusammenhang beweist, dass mit *steura* ebenfalls ein Zehnten gemeint ist, weil der Erzbischof davon und zwar auf Grund seiner Zehnteneigenschaft seinen Anteil (die *servitus*) fordert. So möchte auch unter der *stiura* und der *ostarstuopha* der Würzburger Urkunden ein weltlicher (Fiskal-) Zehnten zu verstehen sein, von welchem die Könige wieder einen Zehnten (*decima tributi*) der Würzburger Kirche schenkten. Da diese Abgabe (die *stuopha*) nicht nur bei den *orientales Franci*, sondern auch, wenngleich in späteren von Rübél namhaft gemachten Quellen auch an der Ruhr vorkommt, liesse sich vielleicht über ihren Ursprung und ihre rechtliche Natur durch Einzelbearbeitung noch mehr Klarheit gewinnen.

Für den Zweck der gegenwärtigen Untersuchung genügt es festgestellt zu haben, dass unter dem allgemeinen Begriffe des „*Rottzehnten*“ nicht nur am Niederrheine, sondern auch in anderen Teilen Deutschlands weltliche und geistliche Abgaben zusammengefasst wurden, deren Unterscheidung je länger je schwerer wurde, und schon in verhältnismässig früher Zeit Verwirrungen, ja absichtliche und unabsichtliche Verwechselungen hervorgerufen hat.

## III. Decima porcorum.

Ausser diesen Zehnten, bei welchen sich geistliche und weltliche Ansprüche nebeneinander finden, und welche schliesslich durchweg als rein geistliche Abgaben angesehen und verlangt werden, gab es schon seit dem früheren Mittelalter einen weiteren Zehnten, der von Anfang an einen weltlichen Ursprung hatte und diesen solange er erhoben wurde, bewahrt hat, den Mastzehnten, die decima porcorum.

Schon in der praeceptio Chlotarii II aus den Jahren 584—628 (Boretius I S. 19 Z. 16 ff) lautet der § 11 „Agraria, pascuaria vel decimas porcorum [aeclesiae fehlt in der einen Handschrift] pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat“. Der Wortlaut sagt deutlich, dass es sich hier um einen im Interesse des Königs von seinem Beamten (actor aut decimator) eingeforderten Zins von der Schweineweide (pascuaria vel decimas porcorum) handelt. Offen bleibt zunächst, ob der König diesen Zins als König oder als Grundbesitzer zieht, wenn auch die Bezeichnung actor das letztere wahrscheinlich macht. Klarheit hierüber gewährt auch nicht die einschlägige Bestimmung des Edictum Chlotarii II v. 614 (Boretius I S. 23, Z. 26) § 23: „Et quandoquidem passio non fuerit, unde porci debeant saginare, cellarinsis in publico non exegatur“. Man kann daraus vielmehr, wenn man diese Bestimmung mit in den Kreis dieser Betrachtung zieht, nur entnehmen, dass die Abgabe nicht ständig, sondern dann wenn „passio“ ist, unde porci debeant saginare, also wenn Eichelmast vorhanden ist, erhoben werden soll. Wir erfahren vielmehr erst aus dem § 36 des etwa ins Jahr 800 gesetzten, capitulare de villis<sup>1)</sup> Boretius I S. 86 Z. 20, dass dieser Zehnte vom König als Forstherrn gefordert wurde: „Et iudices, si eorum porcos ad saginandam in silvam nostram miserint vel maiores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter persolvent“. Silva bedeutet an der Stelle den Bannforst, wie aus der ersten Hälfte des betreffenden Paragraphen klar hervorgeht: Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae — et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare et feramina nostra intra forestes bene custodiant“.

<sup>1)</sup> Die neuen Untersuchungen von A. Dopsch über dieses Dokument sind, als für die hier behandelte Frage gleichgültig, nicht weiter beachtet.

Die *decima porcorum* ist also in der Merowinger- und Karolingerzeit eine vom Könige als Inhaber von Bannforsten zur Mastzeit von den in diese seine Forsten eingetriebenen Schweinen geforderte Abgabe. Nach dem *Capitulare de villis* waren zur Zahlung in erster Linie die Beamten der Villenverwaltung die *judices* und *majores* sowie deren Leute (*homines*) verpflichtet. Nach der *praeceptio Chlotarii* sollten die königlichen Beamten auf Klosterland keine Schweinezehnten eintreiben, doch scheint der erste Teil des einschlägigen Paragraphen zu besagen, dass den Kirchen das Mastgeld für ihre Schweine überhaupt erlassen sein soll.

Über diese *decima porcorum* findet sich nun für die Folgezeit sowohl in Urkunden wie in Weistümern ein reiches Material; und zwar sind es wieder die Urkunden des Niederrheins<sup>1)</sup>, welche, soweit ich sehe, die ältesten und inhaltreichsten Nachrichten über diese Abgabe liefern. Sie finden dann durch jüngere Weistümer<sup>2)</sup> aus einem grossen Teile Deutschlands willkommene Ergänzung.

Aus allen diesen Nachrichten zusammen geht unwidersprechlich hervor, dass diese Abgabe — sie mag noch so oft von kirchlichen Würdenträgern oder Anstalten gezogen sein — keine kirchliche, ebenso wenig aber eine ständige oder reinfiskalische ist.

Sie wird gefordert aus herrschaftlichen Wäldern; es ist dabei jedoch nicht immer ohne Weiteres mit Sicherheit festzustellen, ob nur aus Bannwäldern oder auch aus einfachen Privatwäldern. Die eingehendsten Nachrichten liegen jedenfalls für Bannforsten vor. So scheint das Recht auf diese Abgabe ein Ausfluss der Banngewalt zu sein; es wäre diese Frage jedoch noch näher zu untersuchen, und zwar um so mehr, als auffallender Weise bei Wild- und Forstbannverleihungen, so weit ich es übersehen kann, keine entsprechende Bestimmungen sich finden. Wohl wird der Eintritt in den Wald von der Genehmigung des Bannbesitzers abhängig gemacht, aber gewöhnlich nur, wenn es *venandi* oder *exstirpandi causa* geschieht, aber nicht zur Ausübung der Weide<sup>3)</sup>.

In den erdrückend zahlreichsten Fällen handelt es sich um eine Schweineabgabe und zwar um eine Abgabe von den zur Eichelmast im

<sup>1)</sup> Lacomblet U.-B. d. N. I. Nr. 439 (1171) *et de centum porcis decimas, que vulgo dechine vocantur*. So oder gleich lautete die deutsche Bezeichnung; vgl. Brinkmeier, *lex. diplom.* I. S. 581 ff. zu „Dechant“. — Bayer, *Mittelrh.* U. B. II. S. 413: *et eodem ville ius quoddam quod vocatur demee solvere debent, si fructus quercuum et fagorum habundaverint*.

<sup>2)</sup> Mit Hilfe des Schröder'schen Registers leicht zu finden; ich habe 60—70 einschlägige Stellen ausgezogen.

<sup>3)</sup> Thimme in *Archiv für Urkundenforschung* II, 1.

Herbste zugelassenen Schweinen. Ganz richtig definiert also Brinkmaier in seinem *lexicon diplomaticum* die Bedeutung von „Dechant“ als „Abgabe für das Eintreiben der Schweine in einen herrschaftlichen oder Bann-Forst, Abgabe für die Eichelmast in einem Forste.“ Es scheint jedoch der „dehem“ auch ausnahmsweise von im Forste weidenden Rindvieh gezogen worden zu sein, denn vom Reichswald von Cornelimünster liegt ein Weistum aus dem 14. Jahrhunderte vor (Grimm II, S. 780 u. IV S. 791), in welchem es heisst: „Item is zo wissen, dat dat rintvee des hoiffs van Vresenroide, des hoiffs van Overhane, des hoiffs van Hane in den dorp ind des hoiffs von Venwegen in den dorpe mach weyden up des richs walde, sonder dechdom“. Ich gebe jedoch zu, dass ein sicherer Schluss aus dieser Notiz nicht gezogen werden kann.

Dagegen ist zu bemerken, dass stets auch in Bannforsten bestimmte Güter<sup>1)</sup> von der Zahlung des Mastzehnten befreit waren. Diese Befreiungen sind wohl dadurch zu erklären, dass das Recht der Schweinemast den Besitzern der betreffenden Güter schon zu einer Zeit zugestanden hatte, als der Wald mit dem Forstbanne noch nicht belastet war.

Ich kann diesen Verhältnissen hier nicht weiter nachgehen, musste sie aber erwähnen, weil in ihnen der Schlüssel zur Erklärung des rechtlichen Charakters der Abgabe zu liegen scheint.

Als eine staatsrechtlich begründete steuerartige Abgabe, kann der dechtem nicht angesprochen werden, dagegen scheint er seine Wurzeln trotzdem im Königsrechte zu haben. Er tritt offenbar mit der Einforstung von Waldungen, bei ihrer Belegung mit dem Forst- oder Wildbann in die Erscheinung, ist also ein vom Könige verliehenes mittelbares Nutzungsrecht am Walde. Der König verleiht mit dem Forstbanne das Recht, von den Schweinen, welche zur Mastzeit in den Forst eingetrieben werden, den Zehnten zu ziehen. Diese Feststellung erscheint durchaus als eine berechtigte Weiterbildung der Rechte, welche wir den König in der Kapitularienstellen ausüben sehen, man wird sie wohl mit Recht als fiskalische bezeichnen können.

Durch Einforstung eignete sich der König Rechte am Walde an, oder verlieh sie vielleicht auch sofort an Andere. Jedenfalls ver-

<sup>1)</sup> Es sind die „Erben“ genannten Güter, welche ich als echtes Eigen ansehe. Weimann in seiner schon angezogenen Arbeit scheint gerade die rechtliche Eigenart der Grundstücke nicht zu erkennen und kommt daher zu keiner klaren Erkenntnis und Darstellung. — Ein sehr schönes Beispiel bietet das bei Ritz, *Urkunden zur Geschichte d. Niederrheins* S. 131 abgedruckte Weisthum der „Wehrmeisterei und Montjoer Waldungen“.

schaffte die Einforstung dem Forstbesitzer privatrechtliche Ansprüche, welche in späteren Zeiten sehr häufig dinglich gebunden, d. h. mit einem bestimmten Landbesitze verknüpft wurden. Der Ursprung jedoch war und blieb ein staatsrechtlicher. Der König schuf und verlieh die Bannrechte in seiner Eigenschaft als König, nicht aber als Grundherr.

---

So sieht man denn seit den frühesten Zeiten, seit welchen in Gesetzen und Urkunden von Zehnten die Rede ist, mit diesem Namen Abgaben bezeichnet, welche teils in weltlichen (privaten und öffentlichen) Rechten ihren Ursprung haben, teils aber dem Ansprüche der Geistlichkeit auf den zehnten Teil der Errungenschaften eines jeden Volksgenossen ihre Begründung verdanken, und beide findet man schon früh vereinigt und vermischt.

Was ist da selbstverständlicher, als dass auch in der Folgezeit die Verwirrung sich fortsetzte und vermehrte, dass der einzige allgemeine Rechtstitel, auf dessen Grund der Zehnte gefordert werden konnte, das Gebot der Kirche, des geistlichen Rechts immer wieder und immer mehr in den Vordergrund gedrängt wurde.

Dass die hierdurch veranlasste und hierauf fussende Verwirrung nicht nur für uns, sondern auch für frühere Zeiten klare Entscheidungen erheblich erschwerte, ist schon mehrfach betont worden. Um so mehr erscheint es als Pflicht, unter diesem Gesichtspunkte die grossen Zehntenstreite des 9., 10 und 11. Jahrhunderts neu zu betrachten und zu erklären. Es erscheint um so notwendiger, als diese Prozesse und Kämpfe bisher hauptsächlich unter dem diplomatischen Gesichtspunkte behandelt worden sind, wenn auch schon bei den älteren Bearbeitern die eigentliche Rechtsfrage aufgeworfen worden ist.

Ganz besonders nötig aber ist es bei der Beurteilung von königlichen Zehntschenkungen, sich die rechtliche Natur dieser Geschenke klar zu machen, denn rein kirchliche Zehnten konnten die Könige doch nur insoweit verschenken, als sie ihren Eigenkirchen zustanden, dagegen Neubruchzehnten und Viehzehnten überall in Wäldern, über welche sie die Verfügung noch besaßen. Diese Tatsache ist mit aller Schärfe zu betonen, weil die Forschung bislang unter Zehntschenkungen auch der Könige gemeinhin kirchliche Zehnten angenommen und zwar oftmals auch solche Zehnten darunter mitbegriffen hat, welche den Bischöfen ihrer geistlichen Eigenart nach zugestanden haben würden.

#### IV. Zu den Mainz-Hersfelder und Halberstadt-Hersfelder Zehntstreitigkeiten.

Schon Ausfeld hat bei seiner Behandlung des Mainz-Hersfelder Zehntstreites einmal beiläufig die Frage aufgeworfen, ob es sich bei den streitigen Zehnten wirklich um Kirchenzehnten gehandelt habe, und hat dann energisch darauf hingewiesen, dass gerade ein grosser Teil der Königszehnten, nämlich die von Karl dem Grossen geschenkten „Fiskalzehnten“ gewesen seien<sup>1)</sup>.

Dieser Anschauung schliesst sich Perels an<sup>2)</sup>, nicht ohne noch darauf hinzuweisen, dass Hersfeld in der ersten Zeit seines Bestehens eine besondere Stellung als Anhängsel des Mainzer Bistums eingenommen habe, eine Stellung, welche vielleicht verbunden mit seiner Bestimmung zur Missionstätigkeit seine Anteilnahme an wirklichen Kirchenzehnten erkläre.

Diese Möglichkeit, dass bei diesen Zehntverleihungen auch nichtkirchliche Zehnten in Betracht kommen könnten, haben jedoch beide Forscher nicht eingehend berücksichtigt, wenn auch Ausfeld, worauf unten noch zurückzukommen sein wird, schon an den Schweinzehnt den „Dechem“ gedacht hat<sup>3)</sup>.

Unter diesen Verhältnissen empfiehlt es sich zunächst die königlichen Zehntschenkungen für Hersfeld einzeln nach ihrem Wortlaut und damit auf ihren Inhalt zu prüfen. Es kommen in Betracht<sup>4)</sup>:

1. Ur. Karls d. Grossen v. 775 August 3, Mühlbacher<sup>2</sup> 192. Tangl, DK. 103. — hoc est illa decima de terraturio et silva ex fisco nostro, qui vocatur Milinga super fluvium Wisera partibus orientalis; similiter donamus ad ipso sancto loco alia decima ex alio fisco nostro, qui vocatur Dannistath in pago Altgawi; quicquid de territoriis et silvis in decimis ad ipsos fiscos superius nominatos aspicere videtur. — ea vero ratione, ut — Lollo — et successoris sui ipsa decima de territoriis et silvis ex iam dictis fiscis nostris habeant.

Wenn man diesen Wortlaut vorurteilsfrei betrachtet, kann man wohl nicht zweifelhaft sein, dass es sich dabei überhaupt nicht um

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 78 ff.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 79.

<sup>3)</sup> a. a. O. passim bes. S. 33 ff.

<sup>4)</sup> Die älteste entsprechende Schenkung von 775 Januar 5 Mühlbacher<sup>2</sup> 177 DK. 90 ist hier übergangen, da sie nicht einen Zehnten in dem hier gemeinten Sinne, nämlich eine Rente, sondern den zehnten Teil der Substanz der villa Salzungen betrifft. Aus diesem Grunde hat sie wohl auch Perels a. O. S. 74 übergangen.

einen kirchlichen Zehnten handelt. Nicht von den Erträgnissen der Wirtschaft aus Ackerbau und Viehzucht soll der Zehnt geliefert werden, sondern es wird allgemein der Zehnten von Ländereien und Wäldern verschenkt. Unter dem Zehnten von Wäldern kann man entweder nur die Mastabgabe oder den Neubruchzehnten verstehen, nicht aber einen Ertragszenten, wie die kirchlichen Zehnten sie darstellen, denn niemals ist von einem kirchlichen Zehntbezug aus dem eigentlichen Ertrag der Wälder an Holz, Wild, Fischen oder ähnlichem die Rede. Dass andererseits unter dem allgemeinen Ausdrucke *decima de territoriis* auch der kirchliche Zehnte mit verstanden worden sein kann, ja wohl werden muss, ist nicht zu leugnen; es handelt sich eben um die Zehnten aus Fiskalgütern überhaupt, aber in erheblich weiterem Umfange, als ihn die Kirche zu fordern berechtigt war.

2. Ur. Karls d. Grossen v. 775 Oktober 25, Mühlbacher<sup>2</sup> 193, Tangl, DK. 104 —: *hoc est illa decima de terra et prata ex fisco nostro cuius vocabulum est Aplast in pago Toringia quantumcunquae ad praedicto fisco nostro pertinet sicut diximus illa decima de terra et prata sive aquis ad iam dicto sancto loco tradimus; similiter et in alio loco, ubi franci homines conmanent, cuius vocabulum est Molinhuso, quantum in ipsa villa nostra videtur esse possessio; illa decima de terra et silva vel prata sive aquis ad praedicto sancto loco tradimus perpetualiter ad possidendam.*

Auch in diesem Diplome wird nicht oder jedenfalls nicht nur ein kirchlicher Zehnt geschenkt, wie der Wortlaut klar erkennen lässt, denn es ist nicht nur von der terra, sondern auch der silva, den prata<sup>1)</sup> und aquae die Rede, von welchen allen ein Kirchenzehnte nicht erhoben zu werden pflegte.

3. Ur. Karls d. Grossen von 775 Oktober 25, Mühlbacher<sup>2</sup> 194, Tangl, DK. 105 —: *illam decimam de terra et pratis ex villa nostra cuius vocabulum est Cimbero in pago Thuringie, quantumcunque ad predictam villam pertinet, sicut diximus, illam decimam de terra et pratis sive aquis ad iamdictum locum tradimus; similiter et in alia villa, cuius vocabulum est Gothaha quantumcunque ad predictam villam pertinet, sicut diximus, de illa decima de terra et silva et pratis; similiter et in tertia villa, cuius vocabulum est Hasalaha illam decimam de terra et silva et pratis sive aquis. Propterea hanc preceptionem auctoritatis nostrae conscribi iussimus ut — tam — Lullus quam sui successores — ipsas decimas de terra et silvis, pratis vel aquis — possideant.*

<sup>1)</sup> de foeno allerdings kommt ausnahmsweise vor: Boretius I. S. 307 § 28.

Diese dritte Urkunde ist genau so formulirt, also offenbar auch ebenso zu verstehen, wie die beiden ersten.

4. Gefälschte Ur. Karls d. Grossen von 777 Oktober 21, Mühlbacher<sup>2</sup> 212, Tangl, DK. 229 —: unam aeclesiam in Altstedi et aeclesiam unam in Ricstaedi et aeclesiam unam in Osterhusan cum omni decimatione de Frisonovelde et Hassega in comitatu Alberici et Marwardi — donamus, ut quicquid in eternum exactaverint de ipsis aeclesiis et decimationibus — Lullo — vel [qui] futuri sint abbates — possideant.

In diesem Stücke scheint zum ersten Male von kirchlichen Zehnten die Rede zu sein; es ist gefälscht und wahrscheinlich zu dem Zwecke gefälscht, um in dem unten zu besprechenden Prozesse von 1112 gebraucht zu werden. Die entsprechende echte Urkunde wird unter Nr. 6 aufgeführt. Die vorliegende Fälschung kann also nur dazu dienen die 1112 auf die Zehnten von Hersfeld geltend gemachten Rechtsansprüche und Rechtsdeduktionen zu illustrieren; es ist daher unten darauf zurückzukommen.

5. Ur. Karls d. Großen von 779, März 13 Mühlbacher<sup>2</sup> 217, Tangl, DK. 121 —: hoc est ecclesia nostra, qui est constructa in fisco nostro Lupentia in honore s. Petri cum omni integritate vel adiacentiis suis seu apendiciis, sicut moderno tempore eam Lullo — in nostro beneficio habere dinoscitur; etiam et illa decima de ipso fisco Lupentia de terra et silva ad ipso sancto loco tradedimus ad possedendum; similiter illa medietate, quod nos de villa Vulfeasti ad nostrum opus habemus, illa decima de terra et silva ad iam dicto sancto loco concedimus; etiam de villa cuius vocabulum est Hochaim illa medietate ad praefato sancto loco iudultum esse volumus et de illa medietate de villa ipsa illa decima ad ipso sancto loco tradedimus.

In dieser Urkunde besitzen wir die erste echte Kirchenschenkung, aber der darin erwähnte Zehnte ist kein Kirchenzehnten, der zu der Lupnitzer Kirche gehörige Zehnte ist vielmehr in den adjacentia und pertinentia enthalten, welche Lull mit der Kirche schon früher zu Lehn trug; der geschenkte Zehnte läuft daneben her; er soll wiederum von terra et silva bezahlt werden: es hat also mit ihm dieselbe Bewandnis, wie mit den anderen bis jetzt besprochenen Schenkungen (1—3).

6. Ur. Karls d. Grossen von 780, März 8, Mühlbacher<sup>2</sup> 227 Tangl, DK. 129 —: ut decima de Hassega de comitatos quos Albericos et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt, quicquid de ipsis ingenu[is] hominibus exactaverunt id est iam dicta decima, ut ad ipso monasteriolo Erulvisveld — per tempora proficere debeat in apgment[o] — illa decima de Hassega, que de illos duorum comitatos comites nostri exacta-

verunt, ut diximus, pro mercede nostra ad iam fata cellola — proficiat in augment[o].

Im Wortlaut der Schenkung deutet nichts darauf hin, dass, wie bis jetzt immer angenommen worden ist, ein kirchlicher Zehnten gemeint ist. Dagegen weist die Angabe, dass die Grafen die Abgabe einziehen sollen (*exactare*) deutlich darauf hin, dass wir es mit einer weltlichen Abgabe zu tun haben, welche der König kraft seiner königlichen Rechte und nicht als Grundherr einzunehmen hatte; denn es ist ebenso wenig wie von *ecclesiae* von *fisci* die Rede, deren Besitz den Rechtsanspruch auf die Abgabe begründet hätte<sup>1)</sup>. Dabei ist es besonders bemerkenswert, dass die Abgabe von *ingenui homines* zu leisten ist, wozu die *franci homines* in Nr. 2 in der nächsten Parallele stehen. Es sind also weltliche Zehnten, auf deren Bezug von freien Leuten der König doch wohl als König ein Recht hat, ein Recht, welches er durch seine staatlichen Beamten, die Grafen, ausüben lässt. Eine Übersetzung dieses Verhältnisses ins kirchliche hat man im 12. Jahrhundert durch Fälschung der Urkunde Nr. 4 versucht.

7. Gefälschte Urkunde König Karls d. Grossen von 782 August 31, Mühlbacher<sup>2</sup> 258, Tangl, DK. 237. Es wird geschenkt *villa Ottraha; dazu etiam „indultam esse volumus matrem eclesiam in eadem villa eidem monasterio præfato cum tali decima a loco qui dicitur Siggenbrucca usque in Steinaha et inde usque Wilzesberg sic per divexitatem montis usque ad Hunengesrot, inde ad Salzesberg usque in flumen Geysaha, ibi vadato flumine, usque in Fuldam, inde sursum in Lazaha in Svarzaha, inde deorsum in Leimenbrunnun et in Ypha, sic deorsum in Svalmanaha, inde per obliquum ad pontem Scregesbahc, inde in Holunbahc et Dietwinesroht, inde sursum in Wipffingestein et Salmaneshusun, inde deorsum ad prædictum flumen Svalmanaha inde iterum ad Siggebrucun“.*

In diesem Diplome — von der Frage der Entstehungszeit ganz abgesehen — wird zwar eine villa mit einer Mutterkirche und einem Zehnten dem Kloster geschenkt, aber ein unmittelbarer Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen Kirche und Zehnten findet sich nicht. Die folgende genaue Grenzbeschreibung macht es jedoch wahrscheinlich, dass das umschriebene Gebiet den Sprengel nicht nur des Zehntens, sondern auch der Mutterkirche bilden soll; wir hätten hier also den oben erwähnten Fall, dass die *fines* der Kirche und des

<sup>1)</sup> Dass die Befugnis der Grafen zur Einhebung der Abgabe alleine nicht genügt, um den staatsrechtlichen Charakter derselben festzustellen, sei nebenbei bemerkt. Es ist wohl sicher, dass Grafen auch Bezüge der Könige, welche ihnen als Grundherren, als Besitzern von *fisci* zu kamen, mit verwaltet haben.

Zehnten festgelegt, die decima zu einer terminata decima gemacht ist<sup>1)</sup>. Da es sich jedoch um ein fast ganz unbebautes Gebiet handelt, wird nicht nur der Kirchenzehnten vom Altfeld, sondern der Neubruhezehnte in seinem ganzen Umfange und seiner doppelten Gestalt gemeint sein.

8. Gefälschte Urkunde Karls d. Grossen von 786 August 31, Mühlbacher<sup>2</sup> 275, Tangl DK. 241 —: „eclesiam in Grabonowa ab eodem Lullo — constructam cum omni integritate id est decimatione, terris, domibus, edificiis, mancipiis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, molis, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis vel inquirendis — a loco, qui dicitur Swerzelvurde usque Dagkenbrunnon et inde ad Medelhereshuson et sic per Nisdenbahc usque Humbenrod et contra Buhcchenenwird usque ad flumen Fulde, indeque sursum per eiusdem fluminis alveum usque ad Steinincruce et inde in Breidenbahc ita et sic sursum usque in Watdenbahc sicque deorsum usque in Milzisa et in Massenbrunnon deinde in Crepelessore et sic super Rodenhard et inde deorsum per silvaticam viam usque Swerzelvurde“.

Mit dieser Schenkung scheint es dieselbe Bewandnis zu haben, wie mit Nr. 7, nur ist der Zusammenhang mit der Eigenkirche, die hier von Lull selbst gestiftet war, einerseits und der Grenzbeschreibung noch deutlicher. Es handelt sich also in beiden Fällen um Circumscribierung neu errichteter Eigenkirchen im Rodungsgebiet, eine Massregel, welche gleichzeitig Sprengel- und Zehntbezirk der Neugründung festlegte. In wie weit in dem Bezirke auch die Rottzehnten mit vergabt sind, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Da aber die weltliche Abgabe nicht besonders erwähnt ist, möchte man zunächst nur den kirchlichen Novalzehnt als mitverschenkt denken.

9. Sehr wichtig für die Erkenntnis der in den vorstehenden Urkunden vorauszusetzenden Verhältnisse ist dann noch die bei Wenck II Nr. XVII abgedruckte Notiz<sup>2)</sup> über einen Vertrag des Klosters Hers-

<sup>1)</sup> S. oben S. 400 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Sie ist in das alte Hersfelder Copialbuch von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingetragen (gütige Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Rosenfeld, dem ich auch eine neue Kollation des Textes verdanke). Gegen die Echtheit derselben hat E. Ausfeld a. a. O. S. 26 ff. Zweifel erhoben; m. E. ganz ohne Grund. Dass der Kopf mit der Erzählung über Karl d. Grossen Unmöglichkeiten enthält, gibt noch keinerlei Rechte, auch die daran angeknüpfte sachliche Notiz, welche in ihrem Inhalte den Stempel der Echtheit an der Stirne trägt und sowohl in den Hildesheimer Annalen (SS. III S. 46) wie bei Lambert v. Hersfeld, wenn auch stark verdünnt, wiederkehrt, anzuzweifeln. Wie wenig allerdings Lambert sie verstanden und zu verwerten vermocht hat, soll unten dargelegt werden. Die Nennung des Abtes Buno, der 845 wohl schon todt war, kann ich nicht erklären.

feld mit Mainz im Zehntenstreit, besonders wichtig auch deshalb, weil sie die Notiz Lamberts über dieses Abkommen erläutert. Sie lautet: „*Transactio itaque aliquanto tempore magna inter Oggarium Mogontiacensem archiepiscopum et Bunonem abbatem. Crevit disceptatio circa episcopalem servitutem aut eius missi; factaque est contentio magna cum his, qui natu maioris (!) illius terrę fuere, qui hoc protestati sunt, sicut prius iuraverant, quod steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud præfatum monasterium, quod Herolvesfeld dicitur, dare et in hoc pacificati sunt anno DCCC<sup>o</sup> XLV<sup>o</sup>, quod quarta pars de decimis frugum canonicę in opus daretur episcopi et nulla per hæc contentio foret inter successores episcopi et abbatis in evum, quin stabilis perduraret nullumque ius haberet servitiū inquirendi neque episcopus neque nuntii eius<sup>4</sup>.*“

Hier wird also des Streitiges gedacht, der entstanden war über die servitus episcopalis, d. h. über die Leistung, welche der Mainzer Erzbischof als Diözesanbischof vom Abte von Hersfeld verlangen konnte. Bei der Entscheidung schwören die älteren Landeseinwohner<sup>1)</sup>, dass die steura<sup>2)</sup> und der Schweinezehnt immer dem Abte gezahlt worden sei, dass dagegen vom Fruchtzehnten der vierte Teil dem Bischof für sich zukomme. Man hat also damals noch deutlich zwischen den weltlichen Zehnten zu scheiden gewusst, welche vollständig den Äbten zustanden, und dem Fruchtzehnten, welcher als Kirchenzehnten angesehen wurde und daher zu einem Viertel dem Bischofe zuerkannt wurde<sup>3)</sup>. Es wurde daher dem Bischofe in strenger Einhaltung der kanonischen Ordnung das eigentliche bischöfliche Viertel zugesprochen, welches er, auch wenn es sich um Zehnten von Eigenkirchen handelte, über welche ja der Eigentümer freie Verfügung hatte, beanspruchen konnte.

Es ist nun, wie oben schon angedeutet, interessant zu sehen, was Lambert über diese Übereinkunft berichtet (Mon. Germ. S. S. III zu 845) *Monachi quoque eiusdem Hersveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo de decima frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos domini Ludovici augusti episcopos videlicet et praesides.* Die stiura ist bei Lambert nicht erwähnt und die decima porcorum welche in der alten Nachricht als ganz ver-

1) In der Stelle natu maioris illius terre fuere scheint eine Verderbnis zu stecken: wahrscheinlich ist etwas ausgefallen. Am liebsten möchte man lesen: qui natu maiores et nobiliores illius terre fuere.

2) Ueber diese Abgabe s. oben S. 402.

3) Die falsche Lesart inopibus hatte, obwohl sie keinen einwandfreien Sinne gab, früher dazu geführt, an eine Forderung des Erzbischofes zum besten der Armen zu denken.

schieden von der decima frugum, auch ganz getrennt von ihr genannt wird, wirft er zusammen; es hat ihm also ganz offenbar das Verständnis für die alten Verhältnisse schon gefehlt<sup>1)</sup>.

Die zeitlich folgenden königlichen Verfügungen über Zehnten lehnen sich an Nr. 6 an und scheinen Erweiterungen oder Spezialisierungen der darin gemachten Vergabung und zwar nunmehr mit einem insbesondere kirchlichen Zuge darzustellen. Durch sie sind daher wohl die mehrfachen Zusammenstöße und Auseinandersetzungen Hersfelds mit dem Bistume Halberstadt veranlasst.

10. König Heinrich I. von 932 Juni 1, D. H. I. 32: Tradidit igitur nobis abba (Megingoz v. Hersfeld) — „in pago Friesonoveld in comitatu Sigifridi quicquid in locis Osterhusa, Asendorf, Vuntza, Hornpergi, Seorebinga Sitechenbahque vocatis eiusdem coenobii potestatis esse videbatur cum curtilibus, ecclesia aliisque aedificiis omnibusque appenditiis et adiacentiis suis“ und schenkt dafür dem Kloster „in pagis Altgewe et Westgewe nominatis in comitatibus Meginwarchi et Sigifridi loca Tennistat, Chirihbaringa, Wolvesbaringa, Paringi u. m. cum curtilibus, aeclesiis, ceterisque edificiiis, mancipiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et redditibus quęsitis et inquirendis et omnibus quae dici aut nominari possunt appenditiis“.

Wenn ich diese Urkunde richtig verstehe, so hat das Kloster von der ihm 780 gegebenen Befugnis bis 932 Gebrauch gemacht und im Hassegau Ansiedlungen gegen Zehntabgabe veranlasst, sie auch mit Kirchen versehen. Einige dieser Neugründungen, die daher in seiner potestas waren, tauscht es in dieser Urkunde mit König Heinrich gegen in anderen Gauen gelegene Besitzungen aus. Eine gleiche Bewandtnis möchte es mit den folgenden Abmachungen haben:

11 a. Urkunde Ottos I. von 948 März 27, D. O. I 96. — Otto erhält für Güter in Ostfrancien „in legitimum concambium — villam quae vocatur Vurmeresleba cum ecclesia eiusdem villę et omni decimatione, quam idem — abba — in pago Hossegawe in septentionali plaga rivuli qui dicitur Wildarbah antea habuisse cognoscebantur excepta illa parte quae a sancti Wigberchti et sepefati abbatis familia solvitur“.

11 b. Urkunde Ottos I. von 948 März 30, D. O. I 97. — Otto tauscht „omne predium hactenus ad monasterium — in loco Herolves-

<sup>1)</sup> Dass Lambert in dieser Notiz auch noch die Angabe der Hildesheimer Annalen zu 845: Hoc anno monachi de Herosfelde cum Otgario episcopo reconciliati sunt mit verarbeitet hat, ist schon oft bemerkt. S. 411 Anm. 2.

feld — pertinens in villa Vurmariesleva ecclesiamque inibi constructam in pago Hoisgowe, aliam quoque in villa Widersteti nuncupata cum omnibus ad eas pertinentibus decimis que sunt in septentrionali parte rivuli qui dicitur Wilderbach comcambii iure\* gegen Besitz in Orten von Ost- und Westfrancien ein.

12. Gefälschte Urkunde Ottos I. v. 960 Aug. 26 D. O. I. 215: „qualiter reverende memorie domnus Karolus — cuidam monasterio quod dicitur Herolfesfeld — contulit quasdam capellas — quarum una est in Gunrinereslibien, alia in Hosterhusen, tertia in Haltstedi, quarta in Wuitheresteti una cum decimis, que ad easdem capellas pertinere noscuntur et de villis circumquaque se consistentibus persolvuntur“.

Mit diesen Kapellen hat es wohl dieselbe Bewandnis, wie mit den in Nr. 10 erwähnten Kirchen; sie liegen, wie aus der folgenden Nummer hervorgeht, ebenfalls in Friesenfeld und Hassegau. Hier finden sich jedoch die Zehnten schon als Zubehör von Kapellen (nicht Kirchen) genannt, was in der echten Nr. 13 noch nicht hervortritt.

13. Urkunde Ottos II. von 979 Mai 20, D. O. II 191. — An Otto „tradidit — abbas Gozberhtus tres capellas unam in Altstedi, secundam in Asterhusan tertiam in Rietstedi sitas cum omnibus decimationibus quas in Vresinavelde et Hassega ad ius — sancti Wichberhti — pertinentes visus est possidere: scilicet a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringii disiungunt, que teutonice dicitur *girophti* — usque ad fossam suprascriptam *girophti*.

Über diese drei Kapellen und über die Zehnten in den Gauen Friesenfeld und Hassegau, welche zwar hier noch nicht, aber später als Zubehör der dann als Kirchen benannten Kapellen bezeichnet worden, haben im 12. Jahrhundert Entscheidungen im Streite mit Halberstadt stattgefunden.

Wir begegneten diesen Halberstädter Zehnten zuerst im Jahre 780 in der echten Urkunde Nr. 6 und ich habe bei deren Besprechung darauf hingewiesen, dass diese decimae nicht als Kirchenzehnten angesehen werden können, wie sie denn auch in keinerlei Beziehung zu einer Kirche stehen. Diese Beziehung, wenn auch nur sehr locker durch Nebeneinanderstellung findet sich scheinbar zuerst in der anerkannten Fälschung Nr. 4, um in Nr. 12 ganz klar ausgesprochen zu werden. Diese Verknüpfung machte die schon früher angezweifelte Urkunde noch verdächtiger, weil in der 19 Jahre später datierten sicher echten Nr. 13 sich wieder bloss eine Nebeneinanderstellung ohne wirkliche Verbindung findet.

Ich erblicke in dieser Fälschung (Nr. 12) ein Eingehen auf die Rechtsanschauung des Diozesanbischofs, hier des Halberstädters. Er machte

offenbar auf die Zehnten in den Gauen Friesenfeld und Hassegau Forderungen geltend, weil er sie als kirchliche Zehnten ansah und in Anspruch nahm. Falls das Kloster Hersfeld dies zugeben musste, und das scheint es getan zu haben, so konnte es sich dem Bischofe gegenüber im Besitze nur durch den Nachweis behaupten, dass die Zehnten zu seinen Eigenkirchen gehörten. Aus diesem Grunde hat es denn offenbar auch den grossen Wert auf den Besitz der drei Kapellen gelegt, deren Vertauschung es wohl aus demselben Grunde rückgängig machte, nachdem es sie 979 schon an Otto II. abgetreten hatte.

Dieses Bestreben und diese Anschauung findet in der Privilegierung Hersfelds durch Heinrich V. im Jahre 1112 (Stumpf 3083) Schmidt, Halberstädter U. B. I. Nr. 135 klarsten Ausdruck, indem dort von Karl d. Grossen gesagt wird: *tradiderit tres aecclesias dominicales unam in Altstedi, alteram in Osterhusen, tertiam in Rietstedi cum omnibus, que ad eas pertinent in Frisonofelde et Hassega decimationibus*<sup>1)</sup>. Dagegen nennt die undatierte wohl mit Recht angezweifelte Urkunde desselben Königs bei Schmidt u. a. O. Nr. 132 *tres capellas unam in Altstedi, secundam in Osterhusen, tertiam in Rietstedi cum omnibus quae ad eas pertinent in Frisonofelde et Hassega decimationibus*. Sie schliesst sich in der Benennung der Kirchen als Kapellen enger an die echte Überlieferung von Nr. 13 an, beachtet aber nicht, dass Kapellen an sich nicht im Besitze von Zehnten sein können und nennt die Kapellen auch nicht Eigenkirchen (*dominicales*). Diese Bezeichnung der drei Kirchen als *dominicales* hat dann offenbar auch später bei den königlichen Juristen den Ausschlag gegeben, denn sie kehrt auch in der Bestätigung des Hersfeld günstigen Bescheides der Mainzer Synode<sup>2)</sup> durch Kaiser Lothar von 1133 (St. 3300, Schmidt a. a. O. 172) wieder, obwohl der Synodalentscheid (Schmidt 170) selbst sich auf keinerlei rechtliche Gründe beruft, sondern lediglich ein Kontumazialurteil gegen den Halberstädter Bischof, der nicht erschienen war, darstellt.

Der Verlauf des Hersfeld-Halberstädter Zehntenstreites lässt also deutlich erkennen, dass die streitigen Zehnten ursprünglich keine

<sup>1)</sup> Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass diese Behauptung, die Zehnten seien Zubehör der drei Eigenkirchen gewesen, mit dem klaren Wortlaut der echten Urk. (oben) 6 u. 13 in unlösbarem Widerspruche steht, also offenbar eine spätere Fiktion darstellt, nicht aber eine juristische Präzisierung alten Rechtes.

<sup>2)</sup> Böhmer-Will XXV, 263 und Schmidt I. Nr. 170.

Kirchzehnten waren, vom Bischofe aber trotzdem, weil sie als *decimae* bezeichnet wurden, in Anspruch genommen worden sind. In Hersfeld musste man auch den weltlichen Ursprung vergessen haben oder wenigstens nicht sicher beweisen können. Man erwarb daher in dem streitigen Gebiete Kapellen, denen man den Charakter von Eigenkirchen aufprägte und sie mit den davon ursprünglich ganz unabhängigen Zehnten in Verbindung brachte. So gewann das Kloster einen neuen — wenn auch gefälschten — Titel nach Kirchenrecht auf die Zehnten, die es tatsächlich aus königlicher Verleihung besass, und setzte so seine nach weltlichem Rechte begründeten Ansprüche auf die betreffenden Zehnten auch vor dem geistlichen Gerichte durch. Die Bestätigung durch die Königsgewalt erfolgte dann ohne weiteres.

Komplizierter liegen offenbar die Verhältnisse bei den von den Erzbischöfen von Mainz dem Kloster Hersfeld streitig gemachten Zehnten, auch wenn man zunächst ganz von der bis jetzt hauptsächlich in Betracht gezogenen Chronikenüberlieferung absieht und sich auf die urkundlichen Nachrichten beschränkt.

Der älteste Schied ist schon oben als Nr. 9 erwähnt; er lässt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erkennen, dass man 845 noch die verschiedenen Zehntarten, die weltlichen und die geistlichen, auseinander zu halten wusste, und diesen Unterschied bei dem Abkommen in durchaus sachverständiger Weise berücksichtigt hat.

Die nächste urkundliche Entscheidung liegt, soviel ich sehe, aus dem Jahre 1057 August 29 vor. (Wenck II, B. S. 44, Böhmer-Will XXI, 19). Sie berührt die Rechtsfrage gar nicht, sondern ist in die Form eines Kompromisses gekleidet. Erzbischof Luitpolt von Mainz bekundet, dass Abt Maginher von Hersfeld alle Ansprüche aus der Synodalgerichtsbarkeit (*proclamationes synodales*), welche die Mainzer Chorbischöfe (Archidiakonen) und Vögte auf Güter und Zehnten seiner Kirche machen könnten, durch Hingabe seiner Besitzungen in zweien Dörfern sowie einer Kirche<sup>1)</sup> abgekauft habe. Dafür bestätigt der Erzbischof dem Abte die Zehnten und Grenzen einer Reihe genannter Kirchen und erklärt, dass alle Ansprüche aus der Sendgerichtsbarkeit, welche er selbst, seine Archidiakonen und Vögte auf die fränki-

---

<sup>1)</sup> Dass diese Besitzungen nicht an den Erzbischof selbst, sondern an die Martinskirche in Mainz gelangen, tut um so weniger zur Sache, als ja der Erzbischof nicht nur seine eigenen Ansprüche, sondern auch die seiner Archidiaconen und Vögte vertritt.

sehen (in regione Francorum) Zehnten der Hersfelder Kirche erheben können, fest bestimmt seien.

Aus diesen Abmachungen geht klar hervor, dass der Erzbischof seine und seiner Unterbeamten Ansprüche auf die Hersfelder Zehnten voll aufrecht erhielt, denn er stand davon in den namentlich aufgeführten Kirchen, zu denen auch die in Nr. 7 erwähnte Kirche in Obserau und die in Nr. 8 geschenkte Kirche in Grebenau gehören, nur gegen eine Entschädigung ab.

Es handelt sich bei diesen Kirchen offenbar um Eigenkirchen, von welchen der Bischof seinen vierten Teil an der decima frugum — wie er in der Entscheidung von 845 ihm zugesprochen war, verlangt hatte und nun gegen Entschädigung aufgab. Auf die übrigen Zehnten aber, welche Hersfeld in regione Francorum besass, hält er seine und der Seinigen Ansprüche zunächst voll aufrecht, lässt sich jedoch abermals gegen eine Entschädigung herbei, die Forderungen genau festzulegen (terminatae sunt omnes synodales proclamationes). Leider fehlt über diese Festsetzung jede Bestimmung im Einzelnen, sodass wir über das Mass der bischöflichen Ansprüche nicht nur, sondern auch über ihre rechtliche Begründung durchaus im Unklaren bleiben.

Hiermit erscheint die urkundliche Überlieferung erschöpft; ihr tritt ergänzend eine literarische zur Seite, welche wie erwähnt, mehrfach, besonders eingehend von E. Ausfeld behandelt worden ist. Dabei hat der Gesichtspunkt im Vordergrund gestanden, des Berichterstatters, Lamberts von Hersfeld, Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Diese Fragestellung hat auf die Behandlung der Sache keinen günstigen Einfluss geübt. Ausfeld kommt am Schlusse zu dem durchaus zu erwartenden Ergebnisse, dass Lamberts Berichterstattung unzuverlässig sei, weil er in seiner Darstellung mehr Wert auf guten Stil als auf Genauigkeit gelegt habe<sup>1)</sup>.

M. E. ist bei der Frage, in wie weit man dem Berichte Lamberts trauen kann, in erster Linie zu untersuchen, ob und in wie weit er überhaupt Verständnis für die rechtliche Seite der in Frage kommenden Verhältnisse gehabt hat. Wie wenig das der Fall ist, beweist seine oben (S. 412) erwähnte Ummodlung der Nachricht über die im Jahre 845 erfolgte Auseinandersetzung mit Mainz, auf welche er bei der Berichterstattung über das Jahr 1073 überhaupt nicht zurückgreift, auf das Schlagendste. Hätte er die Notiz von 845 in ihrer lapidaren Klarheit noch verstanden, so würden daraus ganz andere Abwehrmittel gegen die Mainzer Ansprüche zu entnehmen gewesen sein, als er sie anführt.

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 79 ff.

Nach Lambert<sup>1)</sup> legten sich die Äbte dem Erzbischofe gegenüber zunächst aufs Bitten und als er harthörig blieb, verlangten sie, er solle sich mit der ihm zustehenden Quarta zufrieden geben. Damit griffen sie ja nur auf „ecclesiasticae leges“ zurück und wohl auch auf der Schied von 1057<sup>2)</sup>, aber sie erkannten doch andererseits ein Recht des Diözesanbischofs auf alle mit dem Namen decima bezeichneten Einkünfte des Klosters an.

Es hat nach Lamberts Berichterstattung den Anschein, als ob — im Gegensatze zu Halberstadt—Mainz auf der ganzen Linie seine Ansprüche durchgesetzt habe, wenn auch etwa 10 Jahre vorher das ja auch von Lambert erwähnte Kompromiss eine zwar nicht ganz sachverständige, aber sachlich ganz berechtigte Lösung und zwar im Wesentlichen unter Anerkennung der Rechte Hersfelds gebracht hatte.

Wenn man die Tatsachen sich vergegenwärtigt, dass zur Zeit der Erfurter Synode, wie Lamberts Anführung beweist, der Schied von 1057 der ein wesentlich für Hersfeld günstiges Abkommen darstellt, in die Diskussion gezogen worden ist, so wird man allerdings der Lambertschen Darstellung kaum hinsichtlich der dem Streite zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse eine ausschlagende Bedeutung beimessen können. Er hat eben alles auf das politische Gebiet übertragen. Der König und der Erzbischof verbinden sich bei ihm zu einer widerrechtlichen Ausplünderung der Thüringer, worüber wir sonst ebensowenig erfahren, wie von der bei ihm behaupteten ursprünglichen Zehntfreiheit der gesamten Thüringer<sup>3)</sup>. Dabei scheint er dann noch für die Hersfelder und Fuldaer Ansprüche und Rechte auf den Zehntbezug durchaus

---

<sup>1)</sup> MM. G. G. SS. V. S. 192 f. rogabant archiepiscopum, ut antiquitus tradita monasteriis suis legitima rata inconvulsaque manere sineret, quae et sedes apostolica et veteribus et recentibus scriptis crebro sibi firmasset et praecessores eius Moguntini pontifices — usque ad Liupoldum episcopum nunquam infringere tentassent — ipsarum saltem decimarum eam ipse partitionem fieri sineret, quam et canonum scita aequam iudicassent et ceterae per orbem terrarum ecclesiae usitatam haberent scilicet, ut quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servitio contentus, tres reliquas portiones ecclesiis, quibus antiquitus attitulatae fuissent, permitteret. — Hersveldensis — abbas et archiepiscopus consenserunt, ut abbas in decem suis decimaribus ecclesiis duas partes decimarum, terciam archiepiscopus acciperet, in reliquis vero eius ecclesiis dimidia ablata dimidia archiepiscopo contingeret; ubi vero ecclesia decimalis propria archiepiscopi esset, tota illic ei decima cederet; praeterea ut omnes dominicales archiepiscopi curtes, in quacunque essent parrochia, ab omni penitus decimarum exactione immunes manerent.

<sup>2)</sup> Der ja die Leistungen an den Bischof und seine Beauftragten erst bestimmt hatte s. oben.

<sup>3)</sup> Vgl. darüber Ausfeld a. a. O. S. 5 ff.

gleiche Grundlagen vorauszusehen, Grundlagen, welche doch wiederum den von ihm behaupteten Ansprüchen der Thüringer auf allgemeine Zehntfreiheit durchaus zuwider laufen. Wir werden aber unten sehen, wie ganz anders die Zehntansprüche Fuldas begründet waren.

Kurz der Bericht leidet im Ganzen derartig an Unklarheit und im Einzelnen derart an Widersprüchen, dass ihm kaum mehr als die nackten Tatsachen zu entnehmen sind, nämlich dass unter König Heinrichs IV. energischer Unterstützung der Erzbischof Siegfried von Mainz seine vermeintlichen Rechte auf den Zehntbezug aus dem Thüringischen Teile seines Sprengels mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unter Beseitigung der Rechte der Äbte von Hersfeld und Fulda durchzusetzen versucht hat, was ihm im Wesentlichen auch gelungen zu sein scheint, wie die S. 418 Anm. 1 mitgeteilten schliesslichen Abmachungen ergeben. Sie in ihrer Tatsächlichkeit zu bezweifeln, fehlt, wie schon oben angedeutet, jeder Grund.

Nur für eine beschränkte Zahl (10) der abteilichen Eigenkirchen blieb Mainz auf dem Boden des kanonischen Rechtes stehen und zwar erzwang es die für sich günstigste Forderung mit einem Drittel, während die Abmachung von 845 nur ein Viertel gewährt hatte. Für die übrigen Zehntkirchen Hersfeld aber drückte es die Abgabe der Hälfte der Zehnterträge durch. Diese Teilung kommt im kanonischen Rechte nicht vor. Wenn man sie nicht als rein willkürlich ansehen will, könnte man sie nur so erklären, dass es sich bei diesen übrigen Zehnten tatsächlich oder der Annahme nach um Rottzehnten gehandelt hätte<sup>1)</sup>, deren weltliche Hälfte man den Hersfeldern als Grundherrn, um so zu sagen, belassen, deren geistliche Hälfte jedoch der Erzbischof, als Sprengelbischof für sich in Anspruch genommen hätte.

Ich kann jedoch nicht leugnen, dass ich diese Annahme für sehr gewagt halte, weil man damals wohl nicht mehr durchaus die rechtliche Zweiteilung der Abgabe erkannt, und ihren geistlichen Charakter schon sehr stark in den Vordergrund gedrängt hat, und schliesslich bei den Abgaben ihre Anknüpfung an die *decimales ecclesiae* stark betont wird. Man möchte daher um so eher an eine rücksichtslose Ausnützung der günstigen Situation durch den energischen Siegfried von Mainz denken, als er sich ja ausserdem gleichzeitig für alle seine Eigengüter völlige Zehntfreiheit ausbedungen hatte.

Das Gesamtergebnis der vorliegenden Auseinandersetzungen lässt sich nun folgendermassen zusammenfassen.

---

<sup>1)</sup> S. oben S. 397.

Die Zehntrechte Hersfelds waren nur in so weit kirchlichen Ursprungs, als es sich um Zehnten von Eigenkirchen handelte, welche entweder schon frühzeitig mit den *fisci*, zu denen sie gehörten, dem Kloster geschenkt worden waren, oder welche das Kloster selbst auf seinem Eigen gegründet hatte. Diese Kirchenzehnten werden in dem alten Schied von 845 wesentlich als *decimae frugum* bezeichnet, wie ja auch die *magna* oder *major decima* der Getreidezehnten ist. Auf den 4. Teil bezw. den 3. Teil dieser Bezüge hatte der Sprengelbischof nach dem kanonischen Rechte einen gut gegründeten Anspruch; daher wird dieser Anteil auch 845 an Mainz bewilligt, 1073 angeboten. Halberstadt ging jedoch durch seine Kontumazität auch dieses Rechtes verlustig.

Die übrigen Zehntbezüge dagegen die *steura* — mag sie nun Rottzehnten oder irgend welche andere Art von Pacht gewesen sein — und der dehem, die *decima porcorum* entbehrten jeden kirchlichen Charakters, sodass die Ansprüche der Sprengelbischöfe auf sie jeder rechtlichen Grundlage ermangelten.

Daher ist Halberstadt 1133 ganz mit Recht mit seinen Ansprüchen auf sie, wenn auch aus formalen und nicht aus materiellen Gründen abgewiesen worden, während Mainz auch auf diese Abgabe seine allerdings ungerechtfertigten Ansprüche mit Gewalt durchgesetzt zu haben scheint.

Ich möchte glauben, dass auf diese Weise bei einer sorgfältigen und unter den richtigen Gesichtspunkten ausgeführten Prüfung der immerhin lückenhaften Überlieferung ein ganz klares Bild der Hersfeld-Mainzer und Hersfeld-Halberstädter Zehntstreitigkeiten zu gewinnen ist. Der rote Faden, welcher sich durch das Ganze hindurch zieht, ist m. E. weniger die Tatsache, dass die Entscheidungen nach politischen Gesichtspunkten und nicht nach strengem Rechte erfolgt sind, als vielmehr die deutlich zu beobachtende Erscheinung, dass man im Laufe der Entwicklung je länger je mehr die rechtliche Grundlage der Abgaben aus dem Auge verloren hat, indem man unter *decima* in erster Linie und schliesslich einzig und allein eine kirchliche Abgabe sah. Aus dieser vermeintlichen Eigenschaft der Abgabe leiteten dann die Bischöfe mühelos ihre Rechte auf die Zehnten ab und gewannen ihre Prozesse leicht vor einem nur oberflächlich unterrichteten Gerichtshofe.

#### V. Zum Mainz-Fuldaer Zehntenstreit:

So klar, wie bei Hersfeld, ist nun diese Entwicklung bei Fulda nicht zu erkennen, auch scheinen die Verhältnisse wesentlich anders zu liegen. Die stark verstümmelte und stark verfälschte Überlieferung

erschwert zudem die Gewinnung eines klaren Bildes noch ganz besonders.

Zwar hat die Überlieferung in M. Tangl einen umsichtigen Prüfer gefunden und auf die Ergebnisse dieser Untersuchung werde ich auch im Folgendem im Allgemeinen mich berufen.

Sie<sup>1)</sup> stützt ihr Urteil wesentlich auf diplomatische Erwägungen und demgemäss in erster Linie auf formale Gründe, berücksichtigt somit den Inhalt der Urkunden, die in ihnen zur Darstellung kommenden Rechtsverhältnisse, erst an zweiter Stelle und weniger eingehend.

Während zur Beurteilung der Zehntrechte von Hersfeld in erster Reihe die Verleihungsurkunden selbst herangezogen werden konnten, Privilegienerteilungen und Privilegienbestätigungen aber gar keine Rolle spielten, liegen die Verhältnisse für Fulda fast umgekehrt. Hier bilden die Privilegien das Haupt-Material und die Einzelurkunden kommen nur nebensächlich in Betracht.

Trotzdem dürfen sie nicht ausser Acht gelassen werden; ich setze sie daher in den Anfang der Besprechung:

1. Unechte Urkunde Karls d. Gr. von etwa 800 Mühlbacher<sup>2</sup> 367, Tangl, DK 293. Bestätigt eine von Einhilt getätigte Schenkung: *ipsum locum Mileze simul cum prefata ecclesia et eius decimatione et dote<sup>2)</sup>*.

2. Dronke Nr. 484 S. 213 (Mühlbacher, Regesta<sup>2</sup> 891), 831 Juni 8. Ludwig d. Fromme schenkt: „in pago Wormacense villam, que Alahesheim nuncupatur, et mansos decem cum terris, vineis, pratis, aquarum decursibus, pascuis, silvis, cultis et incultis et cum omnibus mancipiis utriusque sexus et ecclesiam loci illius cum decimis et ceteris ecclesie utilitatibus“.

3. Dronke Nr. 633 S. 289 (Mühlbacher<sup>2</sup> 1824) 889 Juli 21. König Arnulf schenkt: „*causas in pago, qui dicitur Wormazfelda in comitatu Meringaudi consistentes: id est ecclesiam unam cum appenditiis suis, quae constructa est in villa Dedichestein — cum curtibus et aedificiis, familiis ac mancipiis utriusque sexus, agris, terris cultis et incultis, decimis, vineis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus viis et inviis*“.

4. Dronke Nr. 652 S. 300 Mühlbacher<sup>2</sup> 2034 906 Mai 30, König Ludwig schenkt unter anderen „*Fugalespore cum capella et decimis*“.

<sup>1)</sup> Mitt. d. öst. Instituts f. Geschichtsforschg. XX. S. 193 ff.

<sup>2)</sup> Ausfeld a. a. O. S. 18 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass in der bei Dronke C. d. S. 88 Nr. 157 abgedruckten Schenkung der Einhilt selbst von Zehnten mit keinem Worte die Rede ist.

In diesen vier Urkunden handelt es sich zweifellos um kirchliche Zehnten; sie bilden einen Teil der Ausstattung von Eigenkirchen, mit welchen sie dem Kloster vergabt werden.

Dass aber auch Kirchen ohne ihre Zehnten verschenkt werden konnten und daher umgekehrt auch kirchliche Zehnten losgelöst von der Kirche, zu der sie gehörten, übereignet werden konnten, beweisen die Fuldaer Urkunden

5. Dronke Nr. 625 S. 284 ein Tauschvertrag über die Kirche in Munrimestat (Münnerstadt) in deren Pertinenzformel sich alles mögliche nur keine Zehnten aufgeführt finden und

6. die Schenkungsurkunde Konrads I. von 912 Juli 1 (D. Konr. I 8). In den Pertinenzformeln von fünf Orten (*loca*), von welchen zwei *Altinchirichha* und *Niounchirichha* heissen, werden zwar Kirchen, aber keine Zehnten erwähnt.

Im Ganzen ergibt sich also aus den erhaltenen Schenkungsurkunden kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass Fulda weltliche Zehnten besessen habe.

Dagegen verdienen die Privilegien in ihren echten und unechten Fassungen eine genauere Nachprüfung, als ihnen bis jetzt zuteil geworden ist. In erster Linie kommt dabei die Frage inbetracht, warum in einem Teile der Privilegien dem Kloster das Recht verliehen ist *etiam de servis et colonis* Zehnten zu fordern, während im andern dieses Recht *tantum de s. e. c.* gewährt ist; sie muss hier umsomehr besonders behandelt werden, als m. W. eine einwandfreie Antwort darauf noch nicht gegeben ist. Vorab ist zu erwähnen, dass in beiden Fassungen, welche wohl verfälscht auf Karl d. Gr. zurückgeführt werden, gleichmässig die kirchliche Verwendung der Einkünfte betont ist, aber mit dem Unterschiede, dass in DK 215, Mühlbacher K<sup>n</sup> 448, welches erlaubt, den Zehnten auch von den Eigenhörigen und Kolonen zu ziehen, diese Einnahmen zur baulichen Instandhaltung der Kirchen, zur Beschaffung der Lichter ferner zur Verpflegung des Königs und seines Gefolges, sowie endlich von Armen und Pilgern, wie es die Regel vorschreibt, dienen sollen, während in der anderen Ausfertigung DK. 279, Mühlbacher K<sup>n</sup> 449<sup>1)</sup>, welche den Zehnten nur

<sup>1)</sup> Ich sehe hier ganz davon ab, welche Fassung die ältere und ursprünglich echte ist; sie sind für die Erkenntnis der Ansprüche des Klosters beide gleich wichtig, da sie diese wenigstens und zwar für verschiedene Zeiten widerspiegeln. Bei beiden scheint gleichmässig die Ablehnung der Ansprüche des Diözesanbischofs stillschweigend vorausgesetzt. Nach der späteren Zehntgesetzgebung hätte sein Anspruch auf die an allen Kirchenzehnten dem Bischöfe zustehenden *quarta* oder *tertia* wohl kaum abgewiesen werden können. Ich nehme an, dass gerade

von den Eigenhörigen und Kolonen gewährt, bestimmt wird, dass sie an die zugehörigen Kirchen und zwar zur Unterhaltung der Armen und Verpflegung der Pilger bei diesen selbst zu verwenden sind, während in der ersten Urkunde noch diese Verpflichtung mit den übrigen dem Abt auferlegt ist, dem damit aber auch zugleich die Einnahme überwiesen ist.

Die Fassung DK. 215, welche den Zehnten nur von den Eigenhörigen und Kolonen verlangt, liegt zwar in einer Bestätigung durch Ludwig den Frommen von 840 (Mühlbacher<sup>2</sup> 1004) vor, die Privilegien Ludwigs d. Deutschen von 875 (Mühlbacher<sup>2</sup> 1510) und Ludwigs d. Kindes von 912 (Mühlbacher 2076) sowie die der folgenden Könige Konrads I. (DK. I, 6), Heinrichs I. (DH. I, 1) und Ottos I. (DKO. I, 2) halten sich an DK. 279<sup>3</sup> mit der Angabe, dass die Zehnten auch von den Kolonen zu empfangen seien, stellen also das später anerkannte Recht dar.

In den bis jetzt vorliegenden Besprechungen dieser Urkundenreihen (zuletzt wohl bei Perels a. a. O. S. 80 ff.) ist nun zwar der Unterschied in der Verwendung der Zehnten beachtet und zur Verwertung der Stücke benutzt worden, nicht aber der Unterschied in dem Kreise der Zehntpflichtigen.

Und dieser letzte Unterschied ist m. E. der bedeutendere sowie für die ganze Frage der wichtigere.

DK. 279, welches als im höheren Grad verfälscht gilt und spätere Bestätigungen ausser der durch Ludwig d. Frommen von 840 nicht gefunden hat, enthält einerseits eine Privilegierung der Freien und andererseits entzieht es dem Kloster die Zehnteneinkünfte und weist sie den Fuldaer Eigenkirchen<sup>1)</sup> zu. Diese Fassung enthält also nur insofern eine Begünstigung des Klosters Fulda, als die Zehnten stillschweigend den Bischöfen abgesprochen und die Armen- und Pilgerfürsorge, welche nach der Regel dem Kloster oblag, hier den Einzelkirchen aufgebürdet wird.

die starke Betonung der Verwendung des Zehnten für kirchliche Zwecke nach Massgabe der Regel absichtlich geschah, um damit die bischöflichen Ansprüche von vorn herein zurückzuweisen. Ferner könnte bei dem älteren Fulda noch mehr als bei dem jüngeren Hersfeld darauf hingewiesen werden, dass dieses Kloster gegründet wurde, ehe die Sprengelgewalt des Mainzer Erzbischofs vollkommen geregelt war, seinen Äbten also vielleicht schon von seiner ältesten Zeit her teilweise bischöfliche Rechte zustanden. Auch die päpstliche Exemption hat schon Perels a. a. O. S. 88 mit in Rechnung gezogen.

<sup>1)</sup> Mittelbar kamen diese Zehnten allerdings auch in diesem Falle dem Kloster zugute, solange Mitglieder desselben die Kirchen als Pfarrgeistliche versahen.

In dieser Befreiung der Freien scheint schon eine Unklarheit in der Auffassung von der Pflicht zur Zehntzahlung und im Schlusspassus eine ebensolche in der Auffassung von der Pflicht der Zehntverwendung sich zu dokumentieren.

Von der Pflicht den kirchlichen Zehnten zu zahlen, waren im fränkischen Reiche die Freien, denen sonst jede Abgabe als schimpflich und als eine Schmälerung ihrer staatsrechtlichen Stellung galt, in keiner Weise befreit, vielmehr betonte wohl mit Rücksicht auf die oben berührte Anschauung die *capitulatio de partibus Saxonie* (Boretius I S. 69 c. 17) die Verpflichtung der *tam nobiles quam ingenui similiter et liti*. Dass *coloni* zur Zahlung des kirchlichen Zehntens heranzuziehen waren, erscheint klar, weil sie eine Eigenwirtschaft führten; inwieweit aber *servi* beitragen mussten, ist bis jetzt noch nicht festgestellt worden.

Man könnte nun wohl mit gutem Grunde fragen, ob es sich nach diesen Beobachtungen bei den in den Privilegien behandelten Zehnten wirklich ursprünglich um kirchliche Zehnten gehandelt haben kann; und diese Frage ist um so berechtigter, als oben nachgewiesen ist, dass wirklich Zehnten gezogen sind, welche nur von Kolonen bezahlt wurden, die Novalzehnten, und dass andererseits von den Freien der Regel nach die Mastabgabe im Bannforst, die *decima porcorum*, nicht bezahlt wurde<sup>1)</sup>.

Verfolgt man diesen Gedankengang weiter, so ergibt sich als möglich, dass ursprünglich Waldzehnten des Klosters später von ihm als kirchliche angesprochen wurden, um auf sie so einen Rechtstitel nach kanonischem Rechte zu erwerben. Damit musste Hand in Hand gehen, dass sie auch zu den kirchlichen Zwecken (Armeupflege) Verwendung fanden und zwar unter Entlastung des Klosters von seinen regelmässigen Verpflichtungen. Nachdem aber diese Anschauung eine zeitlang als rechtmässig gegolten hatte, lag nichts näher, als nun auch die Freien, welche ja zur Zahlung von Kirchenzehnten zweifellos verpflichtet waren, mit zu Abgaben heranzuziehen, von welchen sie ursprünglich befreit waren. Nachdem auch das erreicht war, bestand

<sup>1)</sup> Eine solche Überlegung liegt um so näher, als die Privilegienfassung ohne Zweifel einen Zustand voraussetzt, in welchem nur Freie Zehnten bezahlt haben. Ein solcher Zehnten aber, der nur von Freien bezahlt wurde, kann kein Kirchenzehnten sein. Vielmehr hat man da an Zehnten zu denken, wie wir sie oben bei Hersfeld kennen lernten, welche *franci* und *ingenui homines* bezahlten. Auch diese Beobachtung würde wieder zu der Annahme führen, dass es sich ursprünglich gar nicht um kirchliche Zehnten gehandelt habe. Erschwert wird aber eine Entscheidung dadurch, dass die Begriffe *liberi*, *franci*, *ingenui* noch zu wenig geklärt sind. Unter *coloni* konnten sehr wohl *liberi* und *franci* mitbegriffen werden.

für die Abte kein Grund mehr, die Zehnten den Kirchen zu belassen; sie konnten sie ohne Schaden an sich ziehen, wenn sie sie nur zu kirchlichen Zwecken verwendeten.

Ich verkenne nicht, dass die vorstehend vorgetragene Auffassung und Erklärung eine reine Konstruktion ist; sie hat jedoch vor den bisherigen Erklärungen der Urkunden, welche auch nichts weiter als Konstruktionen waren, den Vorzug, dass sie ebenso wie diese den Unterschied in den Vorschriften über die Verwendung der Zehnten in Betracht zieht, ausserdem aber noch die Gegensätze in dem Umkreise der Zehntpflichtigen berücksichtigt, welche die früheren Deutungsversuche fast ganz ausseracht gelassen hatten<sup>1)</sup>.

Und dass gerade diese persönlichen Verhältnisse bei den Fuldaer Zehnten eine ganz erhebliche Rolle spielten, ergibt sich wieder aus dem bekannten Abkommen vom Jahre 1069 (Dronke 764, Böhmer-Will XXII, 47), in welchem die Zehnten<sup>2)</sup> zwischen dem Erzbischofe und dem Abte nicht etwa nach ihrem Ursprunge, ihrer rechtlichen Begründung, oder nach ihrer geographischen Herkunft verteilt werden, sondern es wird bestimmt, dass von den Lehen<sup>3)</sup> der Ritter des Abts in Thüringen die Zehnten dem Erzbischofe gezahlt werden sollen, während von allen Orten, welche zum Kloster innerhalb seines Sprengels gehören, dem Abte nach dem Wortlaute der päpstlichen und kaiserlichen Verleihungen von Herrenhöfen, von Kirchen<sup>4)</sup>, von Ländereien, von Neubrüchen, von Dörfern, von Gütern der Kleriker und Lehen der Dienstleute, von Liten, von „Triduanen“, von Freien, Kolonen und Slaven und all dergleichen die Zehnten gebühren<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Ausserdem entspricht sie der Beobachtung, dass die Fassung, welche die Privilegierung der Freien durch die Formel (*tantum de colonis*) voraussetzt, die ältere zu sein scheint.

<sup>2)</sup> *archiepiscopus sicut de ceteris intra parrochiam suam habitantibus ita et de servis et colonis s. Bonifacii decimas sibi vendicaret, procurator autem Fuldensis cum eisdem decimas per privilegia Romanorum pontificum sub perpetuo anathemate stabilitas et per precepta regum et imperatorum Fuldensi monasterio concessas affirmaret.*

<sup>3)</sup> *Igitur decretum est, ut ex beneficiis militum abbatis in Thuringia decime archiepiscopo persolvantur et eisdem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab episcopo rependatur quanta prius eis ex debito decimationis persolvebatur.*

<sup>4)</sup> *de curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus, de villis, de clericorum et ministrorum prediis et beneficiis, de lidis, triduanis, liberis, colonis, slavibus et quicquid huiusmodi est.*

<sup>5)</sup> Auch die Urkunde Wolfgers von Würzburg von 816, gedruckt bei Pistorius, SS. III. S. 561 spricht speziell von der *decimatio der servi* des Abtes. Im Einzelnen aber bietet sie dem Verständnisse erhebliche Schwierigkeiten. Der Hauptpassus lautet: *Dedit igitur Wolfgerus episcopus cum consilio fratrum suorum supra-*

: Dass hierin ein Kompromiss und zwar ein für Fulda sehr ungünstiges Kompromiss geschaffen wurde, kann bei genauerem Zusehen keinem Zweifel unterliegen. Nur von den Orten innerhalb seines Sprengels soll der Abt die Zehnten ziehen. Soviel ich sehe, besitzen wir über die Bedeutung dieses Wortes *parrochia* im vorliegenden Falle noch keine Untersuchung und ich bin auch nicht in der Lage noch gewillt, sie hier anzustellen: so viel aber ist gewiss, dass gerade dieses Wort eine sehr erhebliche Einschränkung gegenüber der in den echten Königsdiplomen gegebenen Zehntberechtigung darstellt<sup>1)</sup>. Ferner gewinnt man aus der Urkunde den Eindruck, dass das Kloster seine Zehntrechte in weiter abgelegenen Orten Thüringens sämtlich mit den Gütern, von denen sie gezahlt wurden, verlehnt gehabt hätte, jedoch in der Weise, dass die Lehensinhaber daran kein rechtes Lehen, sondern nur ein Amtslehen besaßen. Sie zogen den Zehnten für das Kloster ein und behielten einen Teil zum Lohn für ihre Tätigkeit im Dienste des Klosters für sich. Dieses Zehnten ging nun das Kloster vollkommen verlustig. Hat nun diese ganze Bestimmung eine Beziehung zum Streitgegenstande selbst oder bezeichnet sie nur die Art und Weise, wie die Zehnten von Fulda an Mainz übergehen sollen? Ich glaube das letztere: Die ganze Anordnung ist nur getroffen, um die *milites* des Abts von Fulda in ihren Rechten zu schützen. Mainz erhält zwar die Zehnten, soll sie aber in derselben Form weiter erheben, in welcher sie der Abt von Fulda erhoben hatte. Über die ursprüngliche rechtliche Grundlage dieser Zehnten, ob sie wirklich alle oder nur zum Teile kirchliche Zehnten waren, ist jedoch aus dieser Bestimmung nichts zu entnehmen; darüber unterrichtet nur die *Per-tinenzformel*, welche auch *Neubbruchzehnten* erwähnt, die zweifellos

---

*scripto abbati, sicut ei visum fuerat, decimationem suam et, sicut ipse abbas cum fratribus suis ab eo postulaverat, inprimis ad ecclesiam, quae est constructa in villa vocata Mechtamunil ipsam villam et alias duas, quarum vocabula sunt Ruohheim et Vargesauwa; ad Erlabach eandem villam, ubi ecclesia ordinata est, ad monasterium, quod vocatur Holzkyricha, villas V cum ipso monasterio et haec nomina earum Nunishus, Nuiwenbronno, Halabingestat, Gundichenhuus et Malbdrudeheim; ipsius servi abbatis. Similiter ad Stetin ipsius servi in villa, quae dicitur Nunerihestat, quod constat ex suis propriis aratris exceptis servorum suorum. — Folgt weitere Aufzählung von Orten mit Kirchen und meist am Schlusse ipsius (sc. abbatis) servi.*

1) DD. Konr. I, 6: *Praecipimus ut de villis ecclesiae sancti Bonifacii servis etiam et colonis in illis manentibus quas moderno tempore habere videtur vel quae deinceps in iure ipsius sancti loci divina pietas voluerit amplificare, habeat praedictus abbas successoresque eius potestatem decimas accipiendas...*

ursprünglich nicht oder nicht in ihrem vollen Umfang (vergl. S. 397) zu den Kirchenzehnten gehören, wenn sie auch später noch so oft mit ihnen vermenget sind.

Eher könnte man mit Rücksicht auf die oben gegebenen Darlegungen aus den Anfangsworten (S. 425 Anm. 2), nach welchen der Erzbischof auch von den Eigenhörigen und Kolonen des Abtes den Zehnten in Anspruch genommen habe, versucht sein, über die ursprüngliche rechtliche Begründung der Ansprüche des Klosters etwas zu folgern. Wenn man damit jedoch die Pertinenzformel mit der Aufzählung der dem Kloster verbliebenen Zehnten der verschiedenen Arten von Landnehmern vergleicht, so gebietet doch wohl die Vorsicht, diese Angaben nicht zu sehr auf die Goldwage zu legen.

Dagegen besitzen wir ein sehr gewichtiges Zeugnis dafür, dass das Kloster Fulda ausser den Kirchenzehnten auch andere Zehnten besessen hat, und dass diese gerade mit der Waldnutzung im engsten Zusammenhange gestanden haben, in dem bei Dronke Nr. 323 abgedruckten, schon oben berührten Vertrage des Bischofs Wolfger von Würzburg mit Abt Ratger von Fulda, welcher ins Jahr 816 gesetzt wird. Die Notiz bei Dronke ist nun zwar nach Mühlbacher Regesta<sup>1</sup> 614 (595) eine Fälschung auf Grund der älteren bei Pistorius SS. 3, 561 gedruckten echten Übereinkunft<sup>2</sup>) und daher in ihrem Gesamtrechtsinhalte nach dieser zu beurteilen. Was in der älteren Fassung (bei Pistorius) fehlt, ist aber der mutmasslichen Abfassungszeit des erweiterten Pseudoriginals (bei Dronke) zuzuschreiben und also nur für diese Zeit, nicht für das 9. Jahrhundert zu verwerten. Zu diesen Erweiterungen nun gehören die von mir ins Auge gefassten Teile: sie können also nur zur Erläuterung der Anschauungen des 11. Jahrhunderts, in welches die jüngere Fassung gesetzt wird, nicht aber der des 9. Verwendung finden. Der Anfang lautet wie oben S. 425 mitgeteilt. Am Schlusse der umständlichen Aufzählung findet sich der Absatz: *necnon et in omnibus villis et bivangis et novalibus, que capta et possessa sunt ex his duabus forestis, quas Pippinus et Karolus sancto Bonifatio et Sturmi abbati ad manus tradiderunt hoc est Bramvirst (!), Salzvorst et per totam Bochoniam<sup>2</sup>).*

<sup>1</sup>) Der von der Überarbeitung abweichende ältere Text dieser Aufzeichnung ist oben S. 425 Anm. 5 im Auszuge nach Pistorius abgedruckt.

<sup>2</sup>) Leider vermag ich über diese Forsten nur sehr wenig weiteres Material beizubringen. Den Salzforst finde ich sonst nicht wieder erwähnt. Der Bramvirst wird zunächst bei Dronke c. d. No. 165 u. 727 erwähnt: in beiden scheint das

Es ist ja nun nicht zu leugnen, dass hier nur nebenher von Rottzehnten die Rede ist, der Wortlaut sagt, dass der Bischof auf alle kirchlichen Zehnten aus den Rodungen in den Fuldaischen Bannforsten Verzicht geleistet hat. Das wichtigste bei der Sache ist, noch im 11. Jahrhundert das Bewusstsein lebendig zu finden, dass die Zehntansprüche Fuldas auf der Bannforstgerechtigkeit beruhen. Dagegen ist auffallender Weise von der Mastabgabe, der *decima porcorum*, welche in der Hersfelder Überlieferung eine so grosse Rolle spielt, in diesen Fuldaer Dokumenten keine Rede.

Fasst man die Ergebnisse der Besprechung der Fuldaer Zehnturkunden zusammen, so ergibt sich, dass in ihnen nur gelegentlich von Neubruchzehnten, nie dagegen von Mastzehnten gesprochen wird, was umsomehr hervorgehoben zu werden verdient, als ja die Bannforstrechte den Anspruch auch auf diese Rechte in sich schlossen. Wahrscheinlich ist für diese Abgaben die Bezeichnung „Zehnten“ in Thüringen<sup>1)</sup> schon frühzeitig ausser Übung gekommen, so dass sie den Bischöfen bezw. Erzbischöfen Fulda gegenüber weder Veranlassung noch Handhabe boten, das Kloster dafür in Anspruch zu nehmen.

Das Ergebnis des Zehntenstreites war für Fulda nach den älteren Urkunden ein wenig günstiges: nur die Kirchenzehnten der in seinen Bannforsten gegründeten Eigenkirchen behielt es. Vielleicht ist damit auch die oben offen gelassene Frage der Umgrenzung der *parrochia* des Klosters beantwortet.

Es erübrigt nun auch noch für Fulda das Ergebnis der Erfurter Synode von 1073 kurz mitzuteilen und zu besprechen. Lambert sagt darüber a. a. Orte S. 193. *Fuldensis abbas aliquantis postea diebus obstinatus in proposito persistit. Sed — coactus est, ut in cunctis decimalibus ecclesiis suis partem dimidiam decimarum ipse, dimidiam archiepiscopus acciperet, dominicales autem curtes suas, sicut archiepiscopus, omnes ab omni decimarum redditione liberas haberet.*

Dass die hier gegebenen Tatsachen stimmen, ist wohl anzunehmen. Im ganzen tritt uns die Entscheidung als ein ganz willkürliches Kom-

---

Wort aber keinen Forst, sondern entweder einen Berggrat oder einen Wasserlauf zu bezeichnen. Die beiden anderen Urk.: Dronke 721 (D. O. II, 221) von 980 und Dronke 760 sind königliche Verleihungen wohl desselben Forstes, die ältere verleiht ausser der *venatio* auch die anderen Nutzungen, das jüngere Stück nur das Jagdrecht. Endlich liegt noch bei Dronke unter Nr. 824 eine Verfügung von 1158 vor, in welcher Abt Witerad die Gründung eines Weilers zur Behütung des Forstes Bramvirst bekundet.

<sup>1)</sup> Ich finde bei Grimm die Mastabgabe für Thüringen nur einmal mit der Bezeichnung Zehnten (*detzmann*) nämlich bei Kölleda III S. 623 erwähnt.

promiss entgegen, denn rechtlich konnte der Erzbischof von kirchlichen Zehnten nur den dritten, bezw. den vierten Teil als Diözesanbischof in Anspruch nehmen. Dass die Abgaben als Kirchenzehnten angesehen werden sollten, beweist die Erwähnung der *decimales ecclesiae*. Die Zweiteilung liesse sich nur erklären, wenn man, wie oben angedeutet, diese Zehnten als Rottzehnten ansähe, deren kirchliche Hälfte der Erzbischof als Diözesanbischof hätte in Anspruch nehmen können, während er die weltliche Hälfte dem „Grundherrn“ mit Recht kaum streitig machen konnte.

Aber, wie schon bei Hersfeld oben bemerkt, hat eine solche Konstruktion für diese späte Zeit wenig Wahrscheinlichkeit für sich, zumal durch den Ausdruck *decimalis ecclesia* der kirchliche Charakter der Abgabe noch besonders betont ist, wenn man anders unter *decimales ecclesiae suae*, ebenso wie bei Hersfeld oben, mit Zehntbezug ausgestattete Eigenkirchen verstehen will.

So bedeutet also diese Übereinkunft eine ungeheure Vergewaltigung des Abtes, der nach kanonischem Rechte höchstens angehalten werden konnte, ein Drittel der Zehnten seiner Eigenkirchen abzugeben.

Inwieweit diese Schädigung des Klosters durch die im zweiten Teile des Abkommens enthaltene Befreiung der Eigenhöfe von jedem Zehnten einen Ausgleich fand, ist sehr schwer zu beurteilen, da bis jetzt der Eigenbesitz Fuldas im Mainzer Sprengel noch nicht zusammengestellt<sup>1)</sup> ist und man andererseits nicht wissen kann, inwieweit Fulda Zehntansprüche an erzbischöflichen Eigenbesitz zu Recht stellen konnte, Zehntansprüche, welche das Abkommen ja ebenfalls ganz abweist.

Doch sei dem, wie ihm wolle, so viel ergibt sich aus dieser kurzen Betrachtung des Abkommens mit Sicherheit, dass in ihm die Rechtsfragen noch mehr beiseite geschoben worden sind, wie bei Hersfeld, so dass aus ihm sich über die eigentliche Rechtsnatur der Zehnten nichts entnehmen lässt. Man hat damals die Zehnten von vornherein als kirchliche Zehnten angesprochen und da man entweder nicht imstande oder nicht willens war, die Rechtslage zur Grundlage der Entscheidung zu machen, ein ganz äusserliches Kompromiss geschlossen.

Hierin scheint die letzte Angabe über die Lösung der Jahrhunderte andauernden Streitigkeiten vorzuliegen. Ob es wirklich die letzte war und ob sie auch aufrecht erhalten worden ist, würde wohl nur

<sup>1)</sup> Eine Grundlage bietet Mühlbacher<sup>2</sup> K. 1504, Droneke cod. dipl. Nr. 610 S. 273, Dobenecker Reg. Thuringiae I, 54; leider haben sich die radierten Stellen auch bei Anwendung von Reagentien nicht wieder lesbar machen lassen.

durch eine eingehende und weitausgreifende Untersuchung unter Heranziehung späteren Urkunden- und Aktenmaterials festzustellen sein.

Während bei einem Teile der Hersfelder Zehnten deutliche Spuren den weltlichen Ursprung verraten und das Verständnis für dieses Verhältnis, wie wir sahen, selbst im 12. Jahrhundert noch nicht ganz verloren gegangen war, könnten bei Fulda nur der einmal hervortretende Zusammenhang der Zehnten mit der Forstgerechtigkeit und die merkwürdigen Bestimmungen über die Zehntpflichtigen auf ursprünglich weltliche Herkunft der Abgabe hinweisen. In den übrigen Urkunden werden die Zehnten von Anfang an als kirchliche Steuern behandelt und auf sie, soweit das überhaupt hervortritt, nur die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Anwendung gebracht.

## VI. Zehntstreitigkeiten von Tegernsee und Werden.

Zu ähnlichen Bemerkungen bieten die weniger bedeutenden Streitigkeiten des Klosters Tegernsee mit dem Bischof von Freising und des Klosters Werden mit dem Bischof von Münster Veranlassung.

Auf den Zusammenstoß Tegernsees mit Freising hat schon Perels a. a. O. S. 89 ff. aufmerksam gemacht und ihn auch dort kurz behandelt. Das urkundliche Material darüber findet sich ebenda wieder abgedruckt. Es handelt sich aber hier weniger um einen Streit über den Besitz von Zehnten, als um einen Streit über den Besitz von einer Reihe von Kirchen. Bei der Gelegenheit wird auch eine Entscheidung über die dazu gehörigen Zehnten getroffen, die nicht ganz klar erscheint; ich möchte jedoch der Ansicht Perels' zustimmen, der meint, dass dem Bischofe durch das Abkommen nur die ihm nach kanonischem Rechte zustehende Quarta vorbehalten geblieben sei. Demnach würde also in diesem Falle über die Zehnten nur streng nach kanonischem Rechte entschieden worden sein, während der Streit über den Besitz der Kirchen insofern durch ein Kompromiss endete, als der Abt zwar die Kirchen an den Bischof abtrat, aber nur unter der Bedingung, dass dieser sie ihm als Lehen zurückstellte.

Eine reine Zehntstreitigkeit stellt aber das bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III Urkunden S. 3 Nr. 2 abgedruckte Abkommen zwischen dem Bischofe Dodo von Münster und dem Abte Ludolf von Werden dar, welches etwa den Jahren 980—983 zuzuschreiben ist (Erhard R. 639). Es handelt sich dabei wieder um ein reines Kompromiss, bei welchem die Rechtsfrage geflissentlich ausser acht gelassen wurde, so dass man aus der Urkunde nicht nur nicht den Rechtstitel, auf Grund dessen die Zehnten gefordert wurden, entnehmen kann, son-

dem sogar den Eindruck gewinnt, dass er den Parteien selbst auch nicht mehr klar war. Die Entscheidung soll nämlich auf Grund eines Gottesurteils gefällt werden, muss aber als Vergleich enden, weil die Vertreter beider Parteien die Probe des glühenden Eisens bestanden. Dabei handelte es sich nicht etwa, wie in dem Freisinger Falle, um Zehnt- oder Taufkirchen, sondern um Zehnten von praedia. Unter dieser Bezeichnung hat man wohl umsomehr grössere Gutskomplexe zu verstehen, als dabei so grosse Höfe wie Herzfeld und Forkenbeck<sup>1)</sup> genannt werden. Der Anspruch des Klosters kann daher kaum mit dem Besitze der zuständigen Eigenkirchen begründet gewesen sein. Andererseits behält sich der Bischof von den freigegebenen Zehnten (absoluta) keinen Teilzehnten vor. Man könnte also versucht sein, in diesen Abgaben keine Kirchenzehnten, sondern weltliche Zehnten zu sehen. Es ist jedoch zuzugeben, dass das nur in dieser einen Urkunde bestehende Material eine bestimmte Entscheidung kaum ermöglicht.

Der verwickeltste Zehntenstreit ist wohl der der Bischöfe von Osnabrück mit den Klöstern Corvey und Herford; ich hoffe auf ihn in einer besonderen Abhandlung zurückkommen zu können.

---

<sup>1)</sup> R. Köttschke, Rheinische Urbare II (Werden).

---

#### Übersicht:

- I. Geistliche und weltliche Zehnten S. 393.
- II. Rottzehnten S. 396.
- III. Decima porcorum S. 403.
- IV. Zu den Mainz-Hersfelder und Halberstadt-Hersfelder Zehntstreitigkeiten S. 407.
- V. Zum Mainz-Fuldaer Zehntstreit S. 420.
- VI. Zehntstreitigkeiten von Tegernsee und Werden.